



**Prüfungs- und Studienordnung  
für die Modulprüfungen  
im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen  
Schulen (Erste Lehramtsprüfung)  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 10. Juli 2009**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung\*):

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfungen
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit, ECTS
- § 3 Studienberatung
- § 4 Teilbereiche des Studiengangs
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für das Studium und die Prüfung
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile, Leistungsnachweise
- § 12 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 13 Leistungspunktesystem
- § 14 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 17 Prüfungsnoten
- § 18 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 19 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung

### **II. Besonderer Teil**

- § 24 Grundlagen und Orientierungsprüfung
- § 25 Schriftliche Hausarbeit
- § 26 Erziehungswissenschaftliches Studium
- § 27 Praktika
- § 28 In-Kraft-Treten

Anhänge:

Anhang 1: Fachbezogene Modulübersichten, Modulprüfungen und Leistungsnachweise

Anhang 2: Gewichtung der Modulprüfungen

Anhang 3: Erziehungswissenschaftliche Module

## § 1

### **Geltungsbereich, Zweck der Prüfungen**

<sup>1</sup>Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium und die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen (Modulprüfungen) in den Studiengängen mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung an der Universität Bayreuth; sie ergänzt die Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I). <sup>2</sup>Durch die Modulprüfungen wird festgestellt, ob der Kandidat die von dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben hat und die gemäß der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I- LPO I) geforderten Voraussetzungen für die Erste Lehramtsprüfung erfüllt werden.

<sup>3</sup>Darüber hinaus kann der Studierende im Rahmen von genehmigten Modellversuchen einen Bachelor- und einen Mastergrad erwerben.

## § 2

### **Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit, ECTS**

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich des Ablegens aller Prüfungen und der Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit sieben Semester für das Lehramt an Realschulen und neun Semester für das Lehramt an Gymnasien (Regelstudienzeit).
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert. <sup>2</sup>Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu absolvieren (§ 25). <sup>3</sup>Das Studium umfasst die Prüfungen in den Modulen bis zum Ende der Regelstudienzeit sowie die zu absolvierenden Praktika.
- (3) Der Studiengang ist modular gegliedert.
- (4) <sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der Erwerb von 200 Leistungspunkten (LP) für das Lehramt an Realschulen und 260 Leistungspunkten (LP) für das Lehramt an Gymnasien sowie an beruflichen Schulen verlangt. <sup>2</sup>Hinzu kommen 10 LP für die Erstellung der schriftlichen Hausarbeit, die in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden soll. <sup>3</sup>Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt in Abhängigkeit der Fächerverbindung höchstens 232 Semesterwochenstunden (SWS).
- (5) <sup>1</sup>Studienbeginn ist zum Wintersemester. <sup>2</sup>Ausnahmen können zugelassen werden.
- (6) Die Studienleistungen werden durch LP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert.

### § 3

#### Studienberatung

- (1) <sup>1</sup>Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. <sup>2</sup>Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) informieren die Lehrenden des jeweiligen Fachs. <sup>3</sup>Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Fach bietet eine Studienfachberatung an. <sup>2</sup>Die Studierenden sollten die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
1. vor Beginn des Studiums,
  2. nach nicht bestandenen Modulprüfungen,
  3. im Fall eines Studiengang- oder Hochschulwechsels,
  4. vor der Wahl der schriftlichen Hausarbeit.

### § 4

#### Teilbereiche des Studiengangs

- (1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst zwei gleichberechtigte Fächer sowie das Fach Erziehungswissenschaften (EWS). <sup>2</sup>Die folgenden Fächerverbindungen sind an der Universität Bayreuth möglich:

##### **1. Lehramt an Realschulen:**

Biologie/Chemie, Biologie/Englisch, Chemie/Mathematik, Chemie/Physik (nur noch im WS 2008/2009), Deutsch/Englisch Deutsch/Geographie, Deutsch/Geschichte, Deutsch/Sport, Englisch/Geographie, Englisch/Geschichte, Englisch/Informatik, Englisch/Mathematik, Englisch/Sport, Englisch/Wirtschaftswissenschaften, Geographie/Wirtschaftswissenschaften, Informatik/Mathematik, Informatik/Physik, Informatik/Wirtschaftswissenschaften, Mathematik/Deutsch, Mathematik/Physik, Mathematik/Sport, Mathematik/Wirtschaftswissenschaften, Sport/Wirtschaftswissenschaften.

## **2. Lehramt an Gymnasien:**

Biologie/Englisch, Biologie/Physik (nur noch im WS 2008/2009), Chemie/Geographie, Chemie/Mathematik, Deutsch/Englisch, Deutsch/Geographie, Deutsch/Geschichte, Deutsch/Sport, Englisch/Geographie, Englisch/Geschichte, Englisch/Informatik, Englisch/Mathematik, Englisch/Sport, Englisch/Wirtschaftswissenschaften, Geographie/Physik, Geographie/Wirtschaftswissenschaften, Informatik/Wirtschaftswissenschaften, Mathematik/Deutsch, Mathematik/Sport, Mathematik/Wirtschaftswissenschaften.

## **3. Lehramt an beruflichen Schulen:**

Metalltechnik/Chemie, Metalltechnik/Deutsch, Metalltechnik/Englisch, Metalltechnik/Informatik, Metalltechnik/Mathematik, Metalltechnik/Physik, Metalltechnik/Sport, Metalltechnik/Fach einer anderen Hochschule gemäß der LPO I vom 13. März 2008.

<sup>3</sup>Spezifische Regelungen für genehmigte Modellversuche werden in eigenen Prüfungs- und Studienordnungen festgelegt.

<sup>4</sup>Für Studierende im Rahmen des Bachelorstudiengangs (Bachelor of Education) in den Fächerverbindungen Biologie/Chemie, Mathematik/Informatik, Mathematik/Physik, und Physik/Informatik (Modellversuch), die den Bachelorgrad erworben haben und die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium im Rahmen des Modellversuchs nicht erfüllen, bzw. für Studierende, die den Masterabschluss im Rahmen des Modellversuchs nicht anstreben, entscheidet der Prüfungsausschuss über die ggf. noch zu erbringenden Prüfungsleistungen, um den Zugang zur Erste Staatsprüfung zu erlangen. <sup>5</sup>Die Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung sind in der LPO I geregelt.

- (2) <sup>1</sup>Für die einzelnen Fächer sind Module definiert, die Veranstaltungen als inhaltliche Einheit ausweisen. <sup>2</sup>Dabei werden zwei Arten von Modulen unterschieden: Module aus dem Bereich Fachwissenschaft (FW) bieten die fachwissenschaftlichen Anteile des Studiums; Module aus dem Bereich Unterrichtsfach (UF) beziehen sich auf fachdidaktische Inhalte und vermitteln das für den Unterricht notwendige Hintergrundwissen. <sup>3</sup>Im Rahmen der Module sind die sich aus dem Anhang für jedes Fach separat ausgewiesenen Modulprüfungen zu absolvieren. <sup>4</sup>Diese Modulprüfungen können aus einer Prüfungsleistung, oder einer aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzten Prüfungsleistung bestehen. <sup>5</sup>Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist ein Gesamtstudienumfang von 210 LP für das Lehramt an Realschulen und von 270 LP für das Lehramt an Gymnasien und an beruflichen Schulen nachzuweisen. <sup>6</sup>Die nähere Aufteilung der LP auf die Fächer ergibt sich aus § 22 Abs. 2 LPO I.

**§ 5****Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Professoren gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz. <sup>2</sup>Je ein Mitglied wird von den an der Universität Bayreuth vorhandenen Fakultäten gestellt.
- (3) <sup>1</sup>Die Fakultätsräte wählen die von ihnen zu stellenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von drei Jahren, eine Wiederwahl ist zulässig. <sup>2</sup>Für jedes Mitglied wird vom jeweiligen Fakultätsrat ein Ersatzmitglied bestellt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. <sup>4</sup>Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Er ist gemäß Abs. 1 befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>5</sup>Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. <sup>6</sup>Er berichtet den Fakultätsräten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die schriftliche Hausarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. <sup>7</sup>Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und der Studienpläne.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

<sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

- (8) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

## § 6

### Prüfer und Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfer nehmen die schriftlichen und mündlichen studienbegleitenden Modulprüfungen ab. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. <sup>3</sup>Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. <sup>4</sup>Bei studienbegleitenden Modulprüfungen ist der für die Lehrveranstaltung zuständige Hochschullehrer automatisch als Prüfer bestellt, soweit nicht der Prüfungsausschuss anderes entscheidet.
- (2) <sup>1</sup>Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. <sup>2</sup>Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Prüfungsausschuss bestellt. <sup>3</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.

## § 7

### Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## **§ 8**

### **Zulassungsvoraussetzungen für das Studium und die Prüfung**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium und zur Prüfung sind:
1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
  2. die Einschreibung als Studierender der Universität Bayreuth für das Lehramt an Realschulen, Gymnasien oder beruflichen Schulen in einer der in § 4 Abs. 1 genannten Fächerverbindungen.
- (2) <sup>1</sup>Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen können inhaltlich begründete Zulassungsvoraussetzungen definiert werden. <sup>2</sup>Die Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen und Leistungsnachweise sind für das jeweilige Fach in den Anhängen 1 und 2 aufgeführt.

## **§ 9**

### **Zulassungsverfahren**

- (1) Mit der Einschreibung in einen Studiengang für das Lehramt an Realschulen, Gymnasien oder beruflichen Schulen in einer der in § 4 Abs. 1 genannten Fächerverbindungen gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen.
- (2) Anträge gemäß §§ 10, 15 und 16 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

## **§ 10**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten in einem Lehramtsstudiengang für das Lehramt an Realschulen, Gymnasien oder beruflichen Schulen in einer der in § 4 Abs. 1 genannten Fächerverbindungen an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach dem European Credit Transfer System (siehe § 2) angerechnet, es sei denn sie sind nicht gleichwertig.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Lehramtsstudiengangs für das Lehramt an Realschulen, Gymnasien oder beruflichen Schulen in einer der in § 4 Abs. 1

genannten Fächerverbindungen im Wesentlichen entsprechen. <sup>2</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (3) Studienzeiten in einem fachlichen Studiengang aus den beteiligten Fächern in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach dem European Credit Transfer System (siehe § 2) angerechnet, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig.
- (4) <sup>1</sup>Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. <sup>4</sup>Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen. <sup>5</sup>Das Leitungsgremium gibt der gemäß Abs. 5 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (5) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird vom Prüfungsausschuss eine äquivalente Note festgelegt. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. <sup>5</sup>In den Fällen der Abs. 1, 3 und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (6) Bei der Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen wird das European Credit Transfer System (ECTS) verwendet.

## § 11

### **Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile, Leistungsnachweise**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfung wird in Form von studienbegleitenden Modulprüfungen durchgeführt. <sup>2</sup>Leistungspunkte können erworben werden durch Modulprüfungen mit benoteten Leistungsnachweisen, die in die Gesamtnote eingehen, sowie benotete Leistungsnachweise, die nicht in die Gesamtnote eingehen, oder unbenotete Leistungsnachweise.
- (2) <sup>1</sup>Die studienbegleitenden Modulprüfungen beziehen sich jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Module. <sup>2</sup>Sofern vom Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. <sup>3</sup>Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prü-

fungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 2, so benennt der Prüfungsausschuss zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

- (3) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

## § 12

### **Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer**

- (1) <sup>1</sup>Studienbegleitende Modulprüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. <sup>2</sup>Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgeschlossen sein. <sup>3</sup>Sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. <sup>4</sup>Ein Nachtermin kann im jeweils nächsten Prüfungszeitraum festgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Kandidat soll die studienbegleitenden Modulprüfungen in der Regel in den Semestern ablegen, in denen er die zugehörigen Lehrveranstaltungen besucht hat. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.
- (3) Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

## § 13

### **Leistungspunktesystem**

- (1) <sup>1</sup>Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1 und 2).
- (2) <sup>1</sup>Die Punktzahlen jeder Modulprüfung ergeben sich aus den Anhängen 1 und 2. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) <sup>1</sup>Mit der Absolvierung der Modulprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die in den Anhängen 1 und 2 vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveran-

staltungen der Prüfungsfächer erbracht werden können. <sup>2</sup>Sofern sich nicht aus den Anhängen 1 und 2 eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.

- (4) <sup>1</sup>Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Modulprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des elften (Lehramt für Realschule) bzw. dreizehnten (Lehramt für Gymnasien bzw. berufliche Schulen) Semesters ablegen kann, oder legt er eine Modulprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Modulprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Hat der Studierende die Gründe nicht zu vertreten, muss von ihm ein begründeter Antrag beim Prüfungsausschuss eingereicht werden; entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen. <sup>3</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

## § 14

### Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen sind studienbegleitend abzulegen, insbesondere in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Seminarvorträgen, sonstigen Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Abschluss- oder Projektarbeit, Hausarbeiten). <sup>2</sup>Die genauen Anforderungen für das Bestehen einer Modulprüfung werden vom jeweiligen Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Modulprüfung je nach Umfang der zugehörigen Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen zwischen 20 und 45 Minuten betragen. <sup>2</sup>Im Falle einer schriftlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer dem Umfang der Lehrveranstaltungen angemessen sein und zwischen einer und drei Stunden betragen.
- (3) Der Prüfer bestimmt die in der jeweiligen Modulprüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (4) <sup>1</sup>Erscheint ein Studierender verspätet zu einer Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (5) <sup>1</sup>Eine mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers oder von zwei Prüfern durchgeführt. <sup>2</sup>Der Beisitzer oder ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prü-

fung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers oder der Prüfer, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>3</sup>Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer oder von den Prüfern zu unterschreiben. <sup>4</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer oder von den Prüfern gemäß § 17 festgesetzt.

- (6) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (7) <sup>1</sup>Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen geschieht durch den jeweiligen Prüfer. <sup>2</sup>Die Noten für die schriftlichen Prüfungsleistungen werden gemäß § 17 festgesetzt. <sup>3</sup>Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>4</sup>Die beiden Prüfer einigen sich auf eine Note; kann keine Einigung erzielt werden, ist vom Prüfungsausschuss ein weiterer Prüfer heranzuziehen. <sup>5</sup>In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfern erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>6</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen.
- (8) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Modulprüfungen ist im Prüfungsverwaltungssystem (Flex-Now) einsehbar. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Prüfungsunterlagen sind zu archivieren (schriftliche Prüfungen, Protokolle zu mündlichen Prüfungen oder Seminaren). <sup>4</sup>Entsprechende organisatorische Regelungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (9) <sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand des Prüfungsverwaltungssystems über ihre erzielten Leistungen zu informieren. <sup>2</sup>Im Falle des Nichtbestehens oder der Versäumnis einer Modulprüfung hat der Studierende sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die in dieser Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Fristen gewahrt bzw. nicht überschritten werden. <sup>3</sup>Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.
- (10) <sup>1</sup>Überschreitet ein Studierender eine Prüfungsfrist kann ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden dieser nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat. <sup>2</sup>Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Nachweisen (ärztliche Atteste u. ä.) beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Nachweise und deren Vorlage fest.
- (11) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens einer Prüfungsfrist müssen unverzüglich gestellt werden.

**§ 15****Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist möglichst unverzüglich nach der Einschreibung in einen Lehramtsstudiengang für das Lehramt an Realschulen, Gymnasien oder beruflichen Schulen in einer der in § 4 Abs. 1 genannten Fächerverbindungen vorzulegen. <sup>5</sup>Er kann auch später eingereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend.

**§ 16****Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>4</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. <sup>5</sup>Studienbegleitende Modulprüfungen dürfen höchstens um ein Semester verschoben werden.

## § 17

### Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3,
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3,
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3,
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0,
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0.

(2) <sup>1</sup>Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup>Besteht eine Modulnote aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

- (3) <sup>1</sup>Die Fachnoten errechnen sich nach § 3 LPO I, wobei die Modulprüfungen bei der Berechnung der Fachnote für den Durchschnittswert als das gemäß den Tabellen im Anhang II gewichtete Mittel aus den Modulprüfungen im entsprechenden Fach mit dem Gewicht der Leistungspunkte ihres jeweiligen Moduls berücksichtigt werden; besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der Modulprüfung nach dem vom jeweiligen Fach durch Aushang bekannt gemachten Verfahren. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

## **§ 18**

### **Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen**

- (1) <sup>1</sup>Jede nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. <sup>3</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>4</sup>Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist möglich. <sup>2</sup>Die zweite Wiederholung ist spätestens im jeweils übernächsten Prüfungszeitraum durchzuführen.
- (3) <sup>1</sup>Stehen zum Erwerb der LP eines Moduls mehrere Veranstaltungen zur Auswahl (Wahlpflichtmodul), so kann nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Modulprüfung die Wiederholungsprüfung auch in einer anderen zur Abdeckung des Moduls geeigneten Veranstaltung abgelegt werden. <sup>2</sup>Es sind aber auch in diesem Fall nur zwei Wiederholungsprüfungen für das Modul möglich.
- (4) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

## **§ 19**

### **Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung**

Hat der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

**§ 20****Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens jeder Modulprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Einsichtnahme geschieht im Prüfungsamt der Universität Bayreuth. <sup>4</sup>Der Kandidat ist nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.

**§ 21****Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

**§ 22****Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Kandidaten, die sich zu einer Modulprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dieser Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. <sup>3</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder wäh-

rend der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung einen neuen Prüfungstermin fest.

- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

## § 23

### Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## II. Besonderer Teil

### § 24

#### Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) <sup>1</sup>In der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie
- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Fächern gewachsen sind,
  - insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (2) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Semesters muss mindestens eine studienbegleitende Modulprüfung bestanden sein (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). <sup>2</sup>Studierende, die nach den Prüfungen des ersten Studienjahres keine 30 Leistungspunkte erreicht haben, müssen eine Studienberatung beim Studienfachberater in Anspruch nehmen.

### § 25

#### Schriftliche Hausarbeit

- (1) Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I kann auch aus einer Seminar- oder Praktikumsarbeit hervorgehen.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Arbeit ist so zu stellen, dass es innerhalb eines Semesters bearbeitet werden kann und der Aufwand der Einstufung mit 10 LP entspricht. <sup>2</sup>Sofern einzelne Fächer eine höhere Zahl an LP für die schriftliche Hausarbeit vorsehen, geht dies aus der Modulübersicht des Anhangs 1 zum jeweiligen Fach hervor; der Arbeitsaufwand ist entsprechend der Anzahl der zu vergebenden LP anzupassen. <sup>3</sup>Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bewertung der schriftlichen Hausarbeit erfolgt durch den Prüfer gemäß § 29 Abs. 8 und 9 LPO I.

### § 26

#### Erziehungswissenschaftliches Studium

- <sup>1</sup>Im Fach Erziehungswissenschaften sind in allen Lehramtsstudiengängen 35 LP nachzuweisen. <sup>2</sup>Die erziehungswissenschaftlichen Module sind im Anhang 3 aufgeführt.

## **§ 27**

### **Praktika**

- (1) Die Studierenden für alle Lehrämter haben mindestens die gemäß § 34 LPO I aufgeführten Praktika zu absolvieren.
- (2) In das Lehramtsstudium eingeordnet sind die Module pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum, das für alle Lehramtsstudiengänge 6 LP umfasst und das Modul studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum.

## **§ 28**

### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2008/09 erstmalig in den Studiengängen mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung an der Universität Bayreuth eingeschrieben haben.

**Anhänge:****Anhang 1. Fachbezogene Modulübersichten, Modulprüfungen und Leistungsnachweise**

<sup>1</sup>In den folgenden Anhängen 1.1 bis 1.13 sind die einzelnen Module des Lehramtsstudiengangs für das Lehramt an Realschulen, Gymnasien oder beruflichen Schulen in einer der in § 4 Abs. 1 genannten Fächerverbindungen für jedes Fach getrennt aufgeführt. <sup>2</sup>Des Weiteren werden für jedes Modul die zugehörigen Leistungspunkte angegeben. <sup>3</sup>Die Kataloge der Wahlpflichtveranstaltungen verstehen sich als offene Kataloge, die durch Beschluss des Prüfungsausschusses verändert werden können. <sup>4</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sind im den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Der Kanon der jeweils zugehörigen Lehrveranstaltungen kann von Jahr zu Jahr geringen Änderungen unterliegen. Die aktuell angebotenen Lehrveranstaltungen sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. In Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den jeweiligen Fachvertretern können inhaltlich ähnliche Veranstaltungen wahrgenommen werden.

## 1.1. Biologie

### 1.1.1 Modulübersicht Lehramt Realschule:

**FW-Module: 65 LP; UF-Module 12 LP (bzw. 18 LP<sup>a</sup>)**

<b>Kennung</b>	<b>Modul</b>	<b>SWS</b>	<b>Prü.-Art</b>	<b>LP</b>
FW-B1	Allgemeine Pflanzenwissenschaften	V (2+2), S 1 + Ü 3	MP	8
FW-B2	Allgemeine Zoologie	V (2+2)	MP	5
FW-B3	Systematik und spezielle Morphologie der Tiere	V 2, S 1+ Ü 3	MP	5
FW-B4	Stammesgeschichte und Diversität der Pflanzen	V 2, Ü 3 + E 1	MP	6
FW-B5	Kenntnis der einheimischen Fauna	V 1, Ü 3 + E 1	MP	4
FW-B6	Pflanzenphysiologie	V 2 + P 3	MP	5
FW-B7	Tierphysiologie	V 3+P 3	MP	6
FW-B8	Biologie und Technologie der Mikroorganismen <sup>b</sup>	V 2, S 1 + P 2	MP	5 <sup>b</sup>
FW-B9	Allgemeine Genetik <sup>b</sup>	V 2, S/Ü 1 + P 2	MP	5 <sup>b</sup>
FW-B10	Ökologie der Pflanzen	V 2 + P 2	MP	5
FW-B11	Ökologie der Tiere	V 2 + P 2	MP	5
FW-B12	Evolutionsbiologie und Populationsgenetik	V 2	MP	3
FW-B13RS	Humanbiologie & Verhaltensbiologie RS (speziell für LA RS)	V (3+2), Ü 1	MP	8
FW-B17RS	Schriftliche Hausarbeit	-	MP	10
UF-B1	Fachdidaktik I	V (1+1), Ü 2 + S 2	MP	8
UF-B2RS	Fachdidaktik II RS	Ü 2 + 2	MP	4
UF-B3RS	Unterrichtspraxis Biologie RS <sup>c</sup>	S 2	LNW <sup>d</sup>	3 <sup>c</sup>
UF-BSPRS	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum Biologie RS <sup>c</sup>	P 4	LNW <sup>d</sup>	3 <sup>c</sup>

a: im Falle der Wahl der Wahlpflichtmodule UF-B3RS bzw. UF-BSPRS)

b: Wahlpflichtmodul mit Alternative UF-B8 oder UF-B9

c: Wahlpflichtmodul mit Alternative UF-C3RS bzw. UF-CSPRS

d: unbenoteter LNW

## 1.1.2 Modulübersicht Lehramt Gymnasium:

<b>Kennung</b>	<b>Modul</b>	<b>SWS</b>	<b>Prü.-Art</b>	<b>LP</b>
FW-B1	Allgemeine Pflanzenwissenschaften	V (2+2), S 1 + Ü 3	MP	8
FW-B2	Allgemeine Zoologie	V (2+2)	MP	5
FW-B3	Systematik und spezielle Morphologie der Tiere	V 2, S 1+ Ü 3	MP	5
FW-B4	Stammesgeschichte und Diversität der Pflanzen	V 2, Ü 3 + E 1	MP	6
FW-B5	Kenntnis der einheimischen Fauna	V 1, Ü 3 + E 1	MP	4
FW-B6	Pflanzenphysiologie	V 2 + P 3	MP	5
FW-B7	Tierphysiologie	V 3+P 3	MP	6
FW-B8	Biologie und Technologie der Mikroorganismen	V 2, S 1 + P 2	MP	5
FW-B9	Allgemeine Genetik	V 2, S/Ü 1 + P 2	MP	5
FW-B10	Ökologie der Pflanzen	V 2 + P 2	MP	5
FW-B11	Ökologie der Tiere	V 2 + P 2	MP	5
FW-B12	Evolutionsbiologie und Populationsgenetik	V 2	MP	3
FW-B13	Humanbiologie & Verhaltensbiologie (speziell für LA)	V (3+2)	MP	7
FW-B14	Praktikum aus Botanik oder Zoologie	V 2 + P 5	MP	6
FW-B15	Forschungsorientiertes Praktikum (mit Seminar)	V 2, S 2 + P 5	MP	9
FW-B16	Zusammenhänge der Biologie im Überblick	S 3	MP	4
FW-B17	Schriftliche Hausarbeit	-	MP	10
UF-B1	Fachdidaktik I	V (1+1), Ü 2 + S 2	MP	8

## 1.2. Chemie

### 1.2.1 Modulübersicht Lehramt Realschule und berufliche Schulen:

FW-Module: 64 LP; UF-Module 12 LP (bzw. 18 LP<sup>d</sup>)

<b>Kennung</b>	<b>Modul</b>	<b>SWS</b>	<b>Prü.-Art</b>	<b>LP</b>
FW-LAC I	Allgemeine und Analytische Chemie	V1 + Ü1 P6 + S1	MP	9
FW-LAC II	Grundlegende Anorganische Stoffchemie	V2 V2	MP	6
FW-LAC III	Präparative Anorganische Chemie	V3 P6	MP	8
FW-LOC I	Grundlagen der Organischen Chemie	V4 + Ü1	MP	7
FW-LOC II	Reaktionsmechanismen	V4 + Ü1 P10	MP	14
FW-LPC I	Allgemeine Chemie	V2 + Ü1	MP	4
FW-LPC II RS	Physikalische Chemie (verkürzt)	V3 + Ü1 P4	MP	8
FW-ÜiV	Übungen im Vortragen mit Demonstrationen	S6	MP	5
FW-CiÜ	Chemie im Überblick	Ü2 + Ü2	MP	3
UF-DC I	Grundlagen der Fachdidaktik Chemie (verkürzt)	V (1+1) S2	MP	5
UF-DC III RS	Experimentelle Fähigkeiten und Fertigkeiten und ihr Einsatz bei der Unterrichtsplanung	Ü4 S2	MP	7
UF-DC IV	Unterrichtspraxis Chemie RS <sup>c</sup>	S2	LNW <sup>ac</sup>	3 <sup>ac</sup>
UF-CSP RS	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum Chemie RS <sup>b</sup>	P4	LNW <sup>ab</sup>	3 <sup>ab</sup>

a: unbenoteter LNW.

b: Wahlpflicht, gekoppelt mit UF-DC IV; alternativ: UF-BSP RS.

c: Wahlpflicht, gekoppelt mit UF-CSP RS; alternativ: UF-B3 RS.

d: Für den Fall, dass Wahlpflicht UF-DC IV und UF-CSP RS in Chemie gewählt wird.

## 1.2.2 Modulübersicht Lehramt Gymnasium:

<b>Kennung.</b>	<b>Modul</b>	<b>SWS</b>	<b>Prü.- Art</b>	<b>LP</b>
FW-LAC I	Allgemeine und Analytische Chemie	V 1 + Ü 1 + P 6 + S 1	MP	9
FW-LAC II	Grundlegende Anorganische Stoffchemie	V 2 + V 2	MP	6
FW-LAC III	Präparative Anorganische Chemie	V 3 + P 6	MP	8
FW-LAC V	Fortgeschrittene Anorganische Chemie	V 2 + Ü 1 + P 12*	MP	4+8*
FW-LOC I	Grundlagen der Organischen Chemie	V 4 + Ü 1	MP	7
FW-LOC II	Reaktionsmechanismen	V 4 + Ü 1 + P 10	MP	14
FW-LOC IV	Spezielle Organische Stoffklassen und Synthesen	V 2 + Ü 1 + P 12*	MP	4+8*
FW-LPC I	Allgemeine Chemie	V 2 + Ü 1	MP	4
FW-LPC II	Physikalische Chemie II	V 3 + Ü 1 + P 6 + S 2	MP	11
FW-LPC III	Physikalische Chemie III	V 3 + Ü 1 + P 12*	MP	5+8*
FW-ÜiV	Übungen im Vortragen mit Demonstrationen	S 2 + S 2 + S 2	MP	5
FW-Physik	Physik	P 3	MP	3
FW-BaC	Schriftliche Hausarbeit Chemie	-	MP	10
UF-DC I	Verkürzte Grundlagen der Fachdidaktik Chemie	V 2 + Ü 2	MP	5
UF-DC II	Grundlagen der Fachdidaktik Chemie	V 2 + Ü 2 + S 2	MP	8

\*Wahlpflicht als Forschungspraktikum

### 1.3. Deutsch

#### 1.3.1 Modulübersicht Lehramt Realschule und berufliche Schulen:

##### 1. Pflichtbereich: 60 LP (Fachwissenschaft) + 12 LP (Fachdidaktik)

<b>Grundlagenmodul Sprachwissenschaft***</b> <b>6 LP</b>	<b>Grundlagenmodul Literaturwissenschaft***</b> <b>12 LP</b>	<b>Grundlagenmodul Fachdidaktik Deutsch</b> <b>5 LP</b>
Einführungsseminar 4+2 LP  Modulprüfung: Zwei benotete Leistungsnachweise	<b>Ältere deutsche Philologie</b> Einführungsseminar 4+2 LP  Modulprüfung: Zwei benotete Leistungsnachweise	<b>Neuere deutsche Literaturwissenschaft</b> Einführungsseminar 4+2 LP  Modulprüfung: Klausur
		Einführungsseminar 4+1 LP  Modulprüfung: Klausur
<b>Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft</b> <b>13 LP</b>	<b>Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft</b> <b>13 LP</b>	<b>Vertiefungsmodul Fachdidaktik Deutsch</b> <b>7 LP</b>

PS zur Sprachgeschichte 2+3 LP  PS zur Gegenwartssprache 2+3 LP  V zur Sprachgeschichte oder Gegenwartssprache 2+1 LP  Modulprüfung: zwei be- notete PS- Leistungsnachweise	PS zur Literaturgeschichte des 12.-16. Jh. 2+3 LP  PS zur Literaturgeschichte 18.-21. Jh. oder Gattungsge- schichte 2+3 LP*  V zur Literaturgeschichte 18.-21.Jh. oder Gattungsgeschich- te 2+1 LP*  Modulprüfung: zwei benotete PS-Leistungsnachweise	PS zur Sprach- oder Litera- tur- didaktik 2+2 LP **  PS oder V zur Literatur- oder Sprachdidaktik 2+1 LP **  Modulprüfung: benoteter PS- Leistungsnachweis
---	---	---

	<b>Spezialisierungsmodul Literaturwissenschaft 8 LP</b>	
	HS zur deutschen Literatur- bzw. Gattungsgeschichte 2+6 LP  Modulprüfung: benoteter HS-Leistungsnachweis	

<b>Examensmodul*** 8 LP</b>		
Staatsexamenskolloquium Sprachwissenschaft 2+2 LP	Staatsexamenskolloquium wahlweise Ältere deutsche Philologie oder Neuere deutsche Literaturwissenschaft 2+2 LP	
Modulprüfung: zwei benotete Leistungsnachweise		

## 2. Wahlpflichtbereich: nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 f und § 22 Abs. 2 Nr. 2 a LPO I

<b>Wahlmodul Sprachwissenschaft</b>	<b>Wahlmodul A Ältere deutsche Philologie 3 oder 5 LP</b>	<b>Wahlmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft</b>	<b>Theorie-Praxis-Modul Fachdidaktik Deutsch 5 LP</b>
Freie Wahl von Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 bis 15 LP  Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis oder benoteter PS- oder HS-Leistungsnachweis	PS: Kunst und Kultur des deutschen Mittelalters 2 + 1 LP oder 2 + 3 LP  Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis oder benoteter PS-Leistungsnachweis	Freie Wahl von Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 bis 15 LP  Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis oder benoteter PS- oder HS-Leistungsnachweis	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum  PS zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum 2+3 LP  Modulprüfung: benoteter PS-Leistungsnachweis
	<b>Wahlmodul B Ältere deutsche Philologie 3 oder 5 LP</b>		<b>Spezialisierungsmodul Fachdidaktik Deutsch 3 oder 5 oder 8 LP</b>
	PS: Mittelalterrezeption 2 + 1 LP oder 2 + 3 LP  Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis oder benoteter PS-Leistungsnachweis		PS oder HS zur Sprach-, Literatur- oder Mediendidaktik 2+1 LP oder 2+3 LP oder 2+6 LP  Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis oder benoteter PS- oder HS-Leistungsnachweis
	<b>Wahlmodul C Ältere deutsche Philologie 3 oder 5 LP</b>		<b>Examensmodul Fachdidaktik Deutsch 3 LP</b>

	PS: Mittelalter in der Schule 2 + 1 LP oder 2 + 3 LP		Staatsexamenskolloquium 2+1 LP
	Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis oder beno- teter PS-Leistungsnachweis		Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis

**Fachwissenschaft Deutsch:**

Grundlagenmodul:	18 LP
Vertiefungsmodul:	26 LP
Spezialisierungsmodul:	8 LP
Examensmodul:	8 LP
<b>Summe:</b>	<b>60 LP</b>

**Fachdidaktik Deutsch: 12 LP**

\*Anm. zur NDL: Sofern im Proseminar Literaturgeschichte gewählt wird, ist in der Vorlesung Gattungsgeschichte zu belegen und umgekehrt.

\*\*Anm. zur Fachdidaktik Deutsch: Wird das benotete PS aus der Sprachdidaktik gewählt, so ist das unbenotete PS bzw. die V aus der Literaturdidaktik zu belegen und umgekehrt.

\*\*\*In die Berechnung der Durchschnittsnote gehen die Grundlagenmodule Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft sowie das Examensmodul Fachwissenschaft nicht ein.

### 1.3.2 Modulübersicht Lehramt Gymnasium:

#### 1. Pflichtbereich: 92 LP (Fachwissenschaft) + 10 LP (Fachdidaktik)

<b>Grundlagenmodul Sprachwissenschaft****</b>	<b>Grundlagenmodul Ältere deutsche Philologie****</b>	<b>Grundlagenmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft****</b>	<b>Grundlagenmodul Fachdidaktik Deutsch</b>
<b>7 LP</b>	<b>7 LP</b>	<b>7 LP</b>	<b>5 LP</b>
Einführungsseminar 4+3 LP	Einführungsseminar 4+3 LP	Einführungsseminar 4+3 LP	Einführungsseminar 4+1 LP
Modulprüfung: Zwei benotete Leistungsnachweise	Modulprüfung: Zwei benotete Leistungsnachweise	Modulprüfung: Klausur	Modulprüfung: Klausur

<b>Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft</b>	<b>Vertiefungsmodul Ältere deutsche Philologie</b>	<b>Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft</b>	<b>Vertiefungsmodul Fachdidaktik Deutsch</b>
<b>11 LP</b>	<b>11 LP</b>	<b>11 LP</b>	<b>5 LP</b>
PS zur deutschen Sprachgeschichte oder Gegenwartssprache 2+3 LP	PS zur Literaturgeschichte des höfischen Romans um 1200, des Minnesangs, der Heldenepik bzw. der epischen Kleinformen 2+3 LP	PS zur Literaturgeschichte 17.-21. Jh., wahlweise Gattungsgeschichte* 2+3 LP	PS zur Sprach- oder Literaturdidaktik 2+2 LP**
V zur Gegenwartssprache 2+1 LP	PS zur Methodologie 2+1 LP	V zur Literaturgeschichte 17.-21.Jh., wahlweise Gattungsgeschichte* 2+1 LP	V zur Literatur- oder Sprachdidaktik 1 LP**
V/PS zu Methoden der synchronen und diachronen Sprachforschung 2+1 LP	V zur Gattungsgeschichte 2+1 LP	V zu einem weiteren thematischen Komplex 2+1 LP	
Modulprüfung: benoteter PS-Leistungsnachweis	Modulprüfung: benoteter PS-Leistungsnachweis	Modulprüfung: benoteter PS-Leistungsnachweis	Modulprüfung: benoteter PS-Leistungsnachweis

<b>Spezialisierungsmodul Sprachwissenschaft</b> <b>5 oder 8 LP***</b>	<b>Spezialisierungsmodul Ältere deutsche Philologie</b> <b>5 oder 8 LP***</b>	<b>Spezialisierungsmodul Neuere deutsche Literatur- wissenschaft</b> <b>8 LP</b>	
HS zur Gegenwarts- sprache 2+6 LP oder PS zur Sprachwissen- schaft 2+3 LP***  Modulprüfung: benoteter PS- oder HS- Leistungsnachweis	HS zur Literaturgeschichte 12.-16. Jh. 2+6 LP oder PS zur Literaturgeschichte 12.-16. Jh. 2+3 LP***  Modulprüfung: benoteter PS- oder HS-Leistungsnachweis	HS zur Literaturgeschichte 17.-21. Jh., wahlweise Gat- tungsgeschichte 2+6 LP  Modulprüfung: benoteter HS- Leistungsnachweis	

<b>Wahlmodul</b> <b>9 LP</b>	
Gewählt werden Lehrveranstaltungen im Leistungsumfang von 9 LP in den Teilfächern Sprachwissenschaft, Ältere deutsche Philologie und/oder Neuere deutsche Literaturwissenschaft (z.B. 3 V mit jeweils 2+1 LP oder 2 PS mit jeweils 2+1 LP und eine V mit 2+1 LP)	

<b>Examensmodul****</b> <b>8 LP</b>	
Wahlweise Sprachwissenschaft oder Ältere deutsche Philologie Staatsexamenskolloquium 2+2 LP	Neuere deutsche Literatur- wissenschaft Staatsexamenskolloquium 2+2 LP
Modulprüfung: zwei benotete Leistungsnachweise	

**2. Wahlpflichtbereich: nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 f und Nr. 3 a LPO I**

<b>Wahlmodul Sprachwissenschaft</b>	<b>Wahlmodul A Ältere deutsche Philologie 3 LP oder 5 LP</b>	<b>Wahlmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft</b>	<b>Theorie-Praxis-Modul Fachdidaktik Deutsch 5 LP</b>
<p>Freie Wahl von Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 bis 15 LP</p> <p>Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis oder benoteter PS- oder HS-Leistungsnachweis</p>	<p>PS: Kunst und Kultur des deutschen Mittelalters 2 + 1 LP oder 2 + 3 LP</p> <p>Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis oder benoteter PS-Leistungsnachweis</p>	<p>Freie Wahl von Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 bis 15 LP</p> <p>Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis oder benoteter PS- oder HS-Leistungsnachweis</p>	<p>Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum</p> <p>PS zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum 2+3 LP</p> <p>Modulprüfung: benoteter PS-Leistungsnachweis</p>
	<p><b>Wahlmodul B Ältere deutsche Philologie 3 oder 5 LP</b></p> <p>PS: Mittelalterrezeption 2 + 1 LP oder 2 + 3 LP</p> <p>Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis oder benoteter PS-Leistungsnachweis</p>		<p><b>Spezialisierungsmodul Fachdidaktik Deutsch 3 oder 5 oder 8 LP</b></p> <p>PS oder HS zur Sprach-, Literatur- oder Mediendidaktik 2+1 LP oder 2+3 LP oder 2+6 LP</p> <p>Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis oder benoteter PS- oder HS-Leistungsnachweis</p>

	<b>Wahlmodul C</b> <b>Ältere deutsche Philologie</b> <b>3 oder 5 LP</b>		<b>Examensmodul</b> <b>Fachdidaktik Deutsch</b> <b>3 LP</b>
	PS: Mittelalter in der Schule 2 + 1 LP oder 2 + 3 LP		Staatsexamenskolloquium 2+1 LP
	Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis oder beno- teter PS-Leistungsnachweis		Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis

### Fachwissenschaft Deutsch

Grundlagenmodule:	21 LP
Vertiefungsmodule:	33 LP
Spezialisierungsmodule:	21 LP
Wahlmodul	9 LP
Examensmodul:	8 LP
<b>Summe:</b>	<b>92 LP</b>

**Fachdidaktik Deutsch Summe: 10 LP**

\*Anm. zu NdL: Sofern im Vertiefungsmodul Literaturgeschichte gewählt wird, ist im Spezialisierungsmodul Gattungsgeschichte zu belegen und umgekehrt.

\*\*Anm. zu Fachdidaktik Deutsch: Sofern im PS Sprachdidaktik gewählt wird, ist in der V Literaturdidaktik zu belegen und umgekehrt.

\*\*\* Wird im Spezialisierungsmodul Sprachwissenschaft ein PS belegt, so ist im Spezialisierungsmodul Ältere deutsche Philologie ein HS zu belegen und umgekehrt.

\*\*\*\* In die Berechnung der Durchschnittsnote gehen die Grundlagenmodule Sprachwissenschaft, Ältere deutsche Philologie und Neuere deutsche Literaturwissenschaft sowie das Examensmodul Fachwissenschaft nicht ein.

## 1.4. Englisch

### 1.4.1 Modulübersicht Lehramt Realschule und berufliche Schulen:

#### Fachausrichtung:

**ANG** = Anglistik

**ANG-L** = Englische/Amerikanische Literatur

**ANG-S** = Englische Sprachwissenschaft

**AM** = Amerikanistik

**Hinweis: Sofern im Folgenden als Prüfungsleistung eine Hausarbeit zu erstellen ist, so beträgt die Bearbeitungszeit drei Wochen.**

#### Übersicht

Bereich	a) LP: Lehrveranstaltungen	b) LP: Leistungsnachweise und Vorbereitung	c) LP: Für die Fachnote relevante Prüfungsleistungen und Vorbereitung (zu (b) addiert)	Summe
Kernfach Englisch	30 (=SWS)	8	23	<b>61</b>
Fachwissenschaft				
Fachdidaktik	6	4	2	<b>12</b>

MODUL	Modulstufe	Veranstaltung	Fachausrichtung	SWS	LP (a & b)	LP (c)	Anforderungen und Bemerkungen	Fachsemester (Empfehlung)
-------	------------	---------------	-----------------	-----	------------	--------	-------------------------------	---------------------------

Englische/ Amerikanische Literatur und Englische Sprachwissenschaft: Grundlagen	ANG/AM-B-1							
---	------------	--	--	--	--	--	--	--

Grundlagen L1.1	<b>ANGB-L1.1</b>	Übung: Introduction to English and American Literary Studies	ANG-L	2	2	2	Relevant für Fachnote: Klausur	1
Grundlagen S1.1	<b>ANG-B-S1.1</b>	Übung: Introduction to English Linguistics 1 (with Phonetics)	ANG-S	2	2	2	Relevant für Fachnote: Klausur (1 LP: Phonetics)	
Grundlagen L1.2	<b>ANG/AM-B-L1.2.2</b>	Proseminar	ANG/AM-L	2	2	2	Relevant für Fachnote: Hausarbeit	2
Grundlagen S1.2	ANGB-S1.2.3	Proseminar	ANG-S	2	2	2	Relevant für Fachnote: Hausarbeit Zulassungsvoraussetzung: S1.1	3
							<b>Modulprüfung Grundlagen (L): L1.1 Klausur + L1.2.2 Hausarbeit</b> <b>Modulprüfung Grundlagen (S): S1.1 Klausur + S1.2.3 Hausarbeit</b>	

<b>Englische/ Amerikanische Literatur oder Englische Sprachwissenschaft: Vertiefung</b>	<b>ANG/AM-B-3/4</b>						<b>Zulassungsvoraussetzung: Grundlagen</b>	
<b>B-3</b>								
	<b>ANG/AM-B-3.1</b>	Hauptseminar	ANG/AM-L oder ANG-S	2	2	2	Relevant für Fachnote: 1 Essay. Zulassungsvoraussetzung für Hausarbeit: Grundlagen L für ANG/AM-L, Grundlagen S für ANG-S	4

<b>Sprachpraktische Ausbildung</b>	<b>ANG/AM-B-5</b>							
<b>Sprachpraxis 1</b>	<b>ANG/AM-B-5.1</b>	Übung: Grammar	Sprachpraktische Ausbildung	2	2+0,5			1/3
							<b>B5.1 Modulprüfung: 1 benoteter Leistungsnachweis</b>	
<b>Sprachpraxis 2</b>	<b>ANG/AM-B-5.2</b>	Übung: Pronunciation Übung: Listening and Speaking	Sprachpraktische Ausbildung	2 2	2+0,5 2+0,5			2
							<b>B5.2 Modulprüfung: 2 benotete Leistungsnachweise</b>	
<b>Sprachpraxis 3</b>	<b>ANG/AM-B-5.3</b>	Übung: Business English	Sprachpraktische Ausbildung	2	2+0,5			4
							<b>B5.3 Modulprüfung: 1 benoteter Leistungsnachweis</b>	

<b>Sprachpraxis 4</b>	<b>ANG/AM-B-5.4</b>	Übung: Essay 1	Sprachpraktische Ausbildung	2	2+0,5			1/3
		Übung: Essay 2 and Genre competence		2	2+0,5			3
							<b>B5.4 Modulprüfung: 2 benotete Leistungsnachweise</b>	

<b>Sprachpraxis 5</b>	<b>ANG/AM-B-5.5</b>	Übung: Translation German-English	Sprachpraktische Ausbildung	2	2+0,5			4-5
		Übung: Translation English-German		2	2+0,5			5-6
							2	<b>B5.5 Modulprüfung: Klausur Translation English-German (2 Stunden)</b>

<b>Landeskunde</b>	<b>ANG/AM-B-5.7</b>	Übung: Landeskunde	Sprachpraktische Ausbildung	2	2+2			4-6
		Übung: Landeskunde		2	2+2			
								<b>B5.7 Modulprüfung: 2 benotete Leistungsnachweise</b>

<b>Fachdidaktik</b>	<b>ANG/AM-DI</b>	Einführung in die Fachdidaktik des Englischen 1	<b>Fachdidaktik Englisch</b>	2	2		Unbenoteter Leistungsnachweis	2
		Einführung in die Fachdidaktik des Englischen 2		2	2+2			Benoteter Leistungsnachweis

		Seminar Fachdidaktik des Englischen		2	2+2			4/5
						2	<b>Modulprüfung: Klausur 3 Stunden</b>	

<b>Modulunabhängige Prüfungen</b>	<b>ANG/AM-P</b>	Mündliche Prüfung "Sprechfertigkeit und Kulturwissenschaft"	<b>Zusätzliche Prüfungen gemäß LPO I</b>			4	(30 Minuten)	6/7
		Schriftliche Prüfung Sprachpraxis				4	(4 Stunden)	6/7
		Klausur Sprach- oder Literaturwissenschaft				3	(3 Stunden)	6/7
		Schriftliche Hausarbeit (Abschlussarbeit) ANG oder anderes Fach: 10 LP						

### 1.4.2 Modulübersicht Lehramt Gymnasium:

#### Fachausrichtung:

**ANG** = Anglistik

**ANG-L** = Englische/Amerikanische Literatur

**ANG-S** = Englische Sprachwissenschaft

**AM** = Amerikanistik

**Hinweis: Sofern im Folgenden als Prüfungsleistung eine Hausarbeit zu erstellen ist, so beträgt die Bearbeitungszeit drei Wochen.**

#### Übersicht

Bereich	a) LP: Lehrveranstaltungen	b) LP: Leistungsnachweise und Vorbereitung	c) LP: Für die Fachnote relevante Prüfungsleistungen und Vorbereitung (zu (b) addiert)	Summe
Kernfach Englisch Fachwissenschaft Fachdidaktik	40 (=SWS) 4	21 2	31 4	<b>92</b> <b>10</b>

MODUL	Modulstufe	Veranstaltung	Fachausrichtung	SWS	LP (a & b)	LP (c)	Anforderungen und Bemerkungen	Fachsemester (Empfehlung)
-------	------------	---------------	-----------------	-----	------------	--------	-------------------------------	---------------------------

<b>Englische/ Amerikanische Literatur und Englische Sprachwissenschaft: Grundlagen</b>	<b>ANG/AM-B-1</b>							
Grundlagen L1.1	<b>ANGB-L1.1</b>	Übung: Introduction to English and	ANG-L	2	2	2	Relevant für Fachnote: Klausur	1

Grundlagen S1.1	<b>ANG-B-S1.1</b>	American Literary Studies  Übung: Introduction to English Linguistics 1 (with Phonetics)	ANG-S	2	2	2	Relevant für Fachnote: Klausur (1 LP: Phonetics)	
Grundlagen L1.2	<b>ANGB-L1.2.1</b>  <b>ANG/AM-B-L1.2.2</b>	Vorlesung mit integrierter Übung: Survey of English/American/... Literature  Proseminar  Proseminar	ANG-L  ANG/AM-L ANG/AM-L	2  2 2	2+2  2 2+2	  2	Benoteter Leistungsnachweis  Relevant für Fachnote: Hausarbeit Unbenoteter Leistungsnachweis	2  2-3

Grundlagen S1.2	ANGB-S1.2.1	Übung: Introduction to English Linguistics 2	ANG-S	2	2+2		Benoteter Leistungsnachweis	2
	ANGB-S1.2.2	V/Ü: History of the English Language and Varieties of English		2	2+2		Benoteter Leistungsnachweis	3
	ANGB-S1.2.3	Proseminar		2	2	2	Relevant für Fachnote: Hausarbeit Zulassungsvoraussetzung: S1.1	3
							<b>Modulprüfung Grundlagen (L): L1.1 Klausur + L1.2.2 Hausarbeit</b> <b>Modulprüfung Grundlagen (S): S1.1 Klausur + S1.2.3 Hausarbeit</b>	

<b>Englische/ Amerikanische Literatur oder Englische Sprachwissenschaft: Vertiefung</b>	<b>ANG/AM-B-3/4</b>						<b>Zulassungsvoraussetzung: Grundlagen</b>	
<b>B-3</b>								
	<b>ANG/AM-B-3.1</b>	Hauptseminar	ANG/AM-L	2	2	4	Relevant für Fachnote: Hausarbeit (oder B-3.2) Zulassungsvoraussetzung für Hausarbeit: Grundlagen L für ANG/AM-L, Grundlagen S für ANG-S	4
	<b>ANG/AM-B-3.2</b>	Hauptseminar	ANG-S	2	2	4	Relevant für Fachnote: Hausarbeit (oder B-3.1) Zulassungsvoraussetzung für Hausarbeit: Grundlagen L für ANG/AM-L, Grundlagen S für ANG-S	5
	<b>ANG/AM-B-3.3 (Landeskunde/ Kulturwissenschaft)</b>	Spezialseminar 'Cultural Theories and Research Methods'	ANG/AM	2	2+4		Unbenoteter Leistungsnachweis  B-3 Modulprüfung: Hausarbeit und benoteter Leistungsnachweis (3.1 und 3.2)	5/6

<b>Sprachpraktische Ausbildung</b>	<b>ANG/AM-B-5</b>							
<b>Sprachpraxis 1</b>	<b>ANG/AM-B-5.1</b>	Übung: Grammar	Sprachpraktische Ausbildung	2	2+0,5			1/3
							<b>B5.1 Modulprüfung: 1 benoteter Leistungsnachweis</b>	

<b>Sprachpraxis 2</b>	<b>ANG/AM-B-5.2</b>	Übung: Pronunciation	Sprachpraktische Ausbildung	2	2+0,5			2
		Übung: Listening and Speaking		2	2+0,5			
							<b>B5.2 Modulprüfung: 2 benotete Leistungsnachweise</b>	
<b>Sprachpraxis 3</b>	<b>ANG/AM-B-5.3</b>	Business English	Sprachpraktische Ausbildung	2	2+0,5			4
<b>Sprachpraxis 4</b>	<b>ANG/AM-B-5.4</b>	Übung: Essay 1	Sprachpraktische Ausbildung	2	2+0,5			1/3
		Übung: Essay 2 and Genre competence		2	2+0,5			3
							<b>B5.4 Modulprüfung: 2 benotete Leistungsnachweise</b>	
<b>Sprachpraxis</b>	<b>ANG/AM-B-5.5</b>	Übung: Translation German-English	Sprachpraktische Ausbildung	2	2+0,5			4-5
		Übung: Translation English-German		2	2+0,5			5-6
							<b>B5.5 Modulprüfung: Klausur Translation English-German (2 Stunden)</b>	
<b>Sprachpraxis</b>	<b>ANG/AM-</b>	Sprachbeherr-	Sprachprak-		0+3		Benoteter Leistungsnach-	5/6

	<b>B-5.6</b>	schung	tische Aus- bildung				weis als mdl. Prüfung (20 Minuten)	
<b>Landeskunde</b>	<b>ANG/AM- B-5.7</b>	Übung: Landes- kunde	Sprachprak- tische Aus- bildung	2	2+2			4-6
							<b>B5.6 Modulprüfung: Be- noteter Leistungsnach- weis</b>	
<b>Fachdidaktik</b>	<b>ANG/AM- DI</b>	Einführung in die Fachdidaktik des Englischen  Seminar Fachdi- daktik des Engli- schen	<b>Fachdidak- tik Englisch</b>	2  2	2  2+2		Unbenoteter Leistungs- nachweis  Benoteter Leistungsnach- weis  <b>Modulprüfung: Klausur 3 Stunden</b>	2  4/5  4/5
<b>Modulunabhängi- ge Prüfungen</b>	<b>ANG/AM-P</b>	Mündliche Prüfung "Sprechfertigkeit und Kultur- wissenschaft"  Schriftliche Prü- fung Sprachpraxis  Klausur Sprach-	<b>Zusätzliche Prüfun- gen gemäß LPO I</b>			4  5  3	(30 Minuten)  (5 Stunden)  (3 Stunden)	7/8

		wissenschaft Klausur Literatur- wissenschaft Schriftliche Haus- arbeit (Abschluss- arbeit) ANG oder anderes Fach: 10 LP				3	(3 Stunden)	
--	--	--	--	--	--	---	-------------	--

## 1.5. Geographie

### 1.5.1 Modulübersicht Lehramt Realschule:

#### Modul 1: Allgemeine Geographie\* (4 SWS + 1 T, 7 LP )

G S	2	sP/	3	Einführung in Humangeographie
Ex	1tg	Bericht	1	Exkursion zur Einführung in die Humangeographie
Ü	2	sP	3	Kartographie I

\*Grundlagen- und Orientierungsmodul

#### Modul 2: Humangeographie I (4 SWS + 1 T, 6 LP)

V	2	sP (MP)	5	Bevölkerungsgeographie
V	2			Sozialgeographie
E x	1tg	Bericht	1,0	Exkursion zu human-geographischen Fragestellungen

#### Modul 3: Humangeographie II (6 SWS + 1 T, 9 LP)

V	2	sP	5	Siedlungsgeographie I – Ländliche Räume
V	2			Siedlungsgeographie II - Stadtgeographie
S	2	Referat	3	Seminar zur Humangeographie
Ex k	1	Bericht	1	Exkursion zur Stadt- und Regionalentwicklung

#### Modul 4: Physische Geographie (8 SWS + 1 T, 11 LP)

V	4	sP (MP)	7	Allgemeine Geologie und Geomorphologie
V	2			Klima- und Landschaftszonen
S	2	sP/mP	3	Seminar zur physischen Geographie
E x	1tg	Bericht	1	Exkursion zur phys. Geographie Dt

#### Modul 5: Reg. Geographie - Deutschland (4 SWS + 3 T, 7 LP)

V	2	sP (MP)	2	Deutschland – Humangeographie
V	2			Deutschland – Physische Geographie
Ex/G P	3 tg	Bericht	2	Exkursion zur regionalen Geographie Deutschlands

#### Modul 6: Reg. Geographie - Ausland (6 SWS, 7 LP)

V	2		2	Regionale Geographie: Ausland I (Europa)
V	2		2	Regionale Geographie: Ausland II (außereuropäischer Raum)
S	2	Referat	3	Globale Strukturen

#### Modul 7: Spezialthemen der Humangeographie oder Physischen Geographie (2 SWS, 5 LP)

H S	2	Referat + Hausarbeit (MP)	5	Hauptseminar zu Spezialthemen der Humangeographie oder Physischen Geographie (wechselnde, aktuelle Themen)
--------	---	---------------------------------	---	---

**Modul 8: Große Exkursion mit Vorbereitungsseminar (2 SWS + 8 T, 8 LP )**

S	2	Referat	3	Vorbereitungsseminar zur Großen Exkursion
E x	mind. 8tg	Bericht	5	Große Exkursion (mindestens 8 Tage)

**Modul 9: Basismodul Geographiedidaktik (4 SWS, 4 LP)**

S	2	sP (MP)	2	Einführung in die Geographiedidaktik
S	2	sP (MP)	2	Aktuelle Themen in der Geographiedidaktik

**Modul 10: Aufbaumodul Geographiedidaktik (4 SWS, 8 LP)**

S	2	Referat/Hausarbeit (MP)	3	Geographiedidaktik I (Einführung in die Unterrichtsplanung)
Ü	2	Referat/Hausarbeit (MP)	3	Geographiedidaktik II (Umsetzung fachwissenschaftlicher Inhalte)
S	2	Bericht	2	Geogr. Arbeitsweisen für die Realschule

**Modul 11 im freien Bereich F15**

Die Studierenden müssen insgesamt 15 LP aus den freien Bereichen auswählen.

**Modul 11A: Freier Bereich/Fachwissenschaft**

V/S/Ü	2	-	2	Vorlesung/Seminar/Übung zu Spezialthemen der Humangeographie (wechselnde, aktuelle Themen)
V/S/Ü	2	-	2	Vorlesung/Seminar/Übung zu Spezialthemen der physischen Geographie (wechselnde, aktuelle Themen)
V/S/Ü	2	-	2	Vorlesung/Seminar/Übung zu Spezialthemen der regionalen Geographie (wechselnde, aktuelle Themen)
S	1	-	2	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten*
Ü	2		2	Laborübung**
S	2	-	3	Kommunikation und Moderation

\* Voraussetzung für eine Schriftliche Hausarbeit in der Humangeographie (vgl. Modul 12)

\*\* Voraussetzung für eine Schriftliche Hausarbeit in der physischen Geographie (vgl. Modul 12)

**Modul 11B: Freier Bereich/Fachdidaktik**

Ü	4	Praktikum	2	studienbegleitendes Praktikum***
S	2	Hausarbeit	3	Begleitveranstaltung zum studienbegl. Praktikum
S	2	Hausarbeit	3	Exkursionsdidaktik
HS	2	Referat + Hausarbeit	5,0	Hauptseminar zu Spezialthemen der Geographiedidaktik (wechselnde, aktuelle Themen)
S	1		1	Geographiedidaktische Forschung****

\*\*\* die Studierenden müssen in einem Fach das studienbegl. Praktikum machen

\*\*\*\*Voraussetzung für eine Schriftlichen Hausarbeit in Geographiedidaktik (vgl. Modul 12)

**Schriftliche Hausarbeit**

Die schriftliche Hausarbeit wird in einem der beiden Fächer geschrieben.

**Modul 12: Schriftliche Hausarbeit (10)**

-	-	schrift. Arbeit	10	schriftliche Hausarbeit
---	---	-----------------	----	-------------------------

**1.5.2 Modulübersicht Lehramt Gymnasium:****Modul 1: Allgemeine Geographie (4 SWS + 1 T, 7 LP)**

V	2	sP	3	Einführung in die Geographie
V	2	sP	3	Einführung in Humangeographie
Ex	1tg	Bericht	1	Eintägige Exkursion

**Modul 2: Kartographie (4 SWS, 6 LP)**

Ü	2	sP	3,0	Kartographie I
Ü	2	sP	3,0	Kartographie II

**Modul 3: Empirische Arbeitsmethoden (6 SWS, 6 LP)**

GP	3tg	Bericht	3	Methoden der Feldforschung zur physischen Geographie
GP	3tg	Bericht	3	Methoden der Feldforschung zur Humangeographie

**Modul 4a: Humangeographie I (6 SWS + 1 T, 9 LP)**

V	2	sP (MP)	5	Bevölkerungsgeographie
V	2			Sozialgeographie
S	2	Referat	3	Seminar zur Humangeographie I
Ex	1tg	Bericht	1	Exkursion zu human-geographischen Fragestellungen I

**Modul 4b: Humangeographie II (6 SWS + 1T, 9 LP)**

V	2	sP	5	Wirtschaftsgeographie I: Tourismus und Dienstleistung
V	2			Wirtschaftsgeographie II: Industrie und Handel
S	2	Referat	3	Seminar zur Humangeographie II
Exk	1	Bericht	1	Exkursion zu human-geographischen Fragestellungen II

**Modul 5: Humangeographie III (4 SWS, 5 LP)**

V	2	sP (MP)	5	Siedlungsgeographie I: Ländliche Siedlungen
V	2			Siedlungsgeographie II: Stadtgeographie

**Modul 6: Physische Geographie I (6 SWS + 1 T, 8 LP)**

V	4	sP (MP)	7	Allgemeine Geologie und Geomorphologie
V	2			Klima- und Landschaftszonen
Ex	1tg	Bericht	1	Exkursion zu physischen Geographie I

**Modul 7: Physische Geographie II (4 SWS + 1 T, 6 LP)**

V	2	-	2	Einführung in die Bodenkunde
S	2	Referat	3	Seminar zur physischen Geographie
Ex	1tg	Bericht	1	Exk. zur physischen Geographie II

**Modul 8: Regionale Geographie - Deutschland (4 SWS + 3 T, 7 LP)**

V	2	sP (MP)	5	Deutschland – Physische Geographie
V	2			Deutschland – Humangeographie
Ex	3tg	Bericht	2	eine 3-tägige Exkursion

**Modul 9: Regionale Geographie - Ausland (8 SWS, 10 LP)**

V	2		2	Regionale Geographie: Ausland I (Europa)
V	2		2	Regionale Geographie: Ausland II (außereuropäischer Raum)
V	2	sP/mP	3	Globale Strukturen I
S	2	Referat	3	Globale Strukturen II

**Modul 10: Spezialthemen der Humangeographie und der Physischen Geographie (4 SWS, 10 LP)**

HS	2	Referat + Hausarbeit (MP)	5	Hauptseminar zu Spezialthemen der Humangeographie (wechselnde, aktuelle Themen)
HS	2	Referat + Hausarbeit (MP)	5	Hauptseminar zu Spezialthemen der Physischen Geographie (wechselnde, aktuelle Themen)

**Modul 11: Große Exkursion mit Vorbereitungsseminar (2 SWS + 8 T, 9 LP)**

S	2	Referat	3	Vorbereitungsseminar zur Großen Exkursion
Ex	mind. 8tg	Bericht	6	Große Exkursion (mindestens 8 Tage)

**Modul 12: Basismodul Geographiedidaktik (4 SWS, 4 LP)**

S	2	sP (MP)	2	Einführung in die Geographiedidaktik
S	2	sP (MP)	2	Aktuelle Themen in der Geographiedidaktik

**Modul 13: Aufbaumodul Geographiedidaktik (4 SWS, 6 LP)**

S	2	Referat/Hausarbeit (MP)	3	Geographiedidaktik I (Einführung in die Unterrichtsplanung)
Ü	2	Referat/Hausarbeit (MP)	3	Geographiedidaktik II (Umsetzung fachwissenschaftlicher Inhalte)

## Freier Bereich

Die Studierenden müssen insgesamt 15 LP aus den freien Bereichen auswählen.

### Modul 14A: Freier Bereich/Fachwissenschaft

V/S/Ü	2	-	2	Vorlesung/Seminar/Übung zu Spezialthemen der Humangeographie (wechselnde, aktuelle Themen)
V/S/Ü	2	-	2	Vorlesung/Seminar/Übung zu Spezialthemen der physischen Geographie (wechselnde, aktuelle Themen)
V/S/Ü	2	-	2	Vorlesung/Seminar/Übung zu Spezialthemen der regionalen Geographie (wechselnde, aktuelle Themen)
S	1	-	2	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten*
Ü	2		2	Laborübung**
S	2	-	3	Kommunikation und Moderation

\* Voraussetzung für eine Schriftliche Hausarbeit in der Humangeographie (vgl. Modul 15)

\*\* Voraussetzung für eine Schriftliche Hausarbeit in der physischen Geographie (vgl. Modul 15)

### Modul 14B: Freier Bereich/Fachdidaktik

Ü	4	Praktikum	2	studienbegleitendes Praktikum***
S	2	Hausarbeit	3	Begleitveranstaltung zum studienbegl. Praktikum
S	2	Hausarbeit	3	Exkursionsdidaktik
HS	2	Referat + Hausarbeit	5,0	Hauptseminar zu Spezialthemen der Geographiedidaktik (wechselnde, aktuelle Themen)
S	1		1	Geographiedidaktische Forschung****

\*\*\* die Studierenden müssen in einem Fach das studienbegl. Praktikum machen

\*\*\*\* gehört zur Schriftlichen Hausarbeit in Geographiedidaktik (vgl. Modul 15)

## Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit wird in einem der beiden Fächer geschrieben.

### Modul 15: Schriftliche Hausarbeit (10)

-	-	schrift. Arbeit	10	schriftliche Hausarbeit
---	---	-----------------	----	-------------------------

## 1.6. Geschichte

### 1.6.1 Modulübersicht Lehramt Realschule:

Das Studium der Geschichte umfasst gem. § 22 Abs. 3 b)—d) LPO Lehrveranstaltungen im fachwiss. Bereich im Umfang von 60 LP [davon 44 durch § 48 festgelegt], im fachdidakt. Bereich im Umfang von 12 LP [davon mindestens 10 LP nach § 33] sowie eine Hausarbeit im Umfang von 15 LP und gem. § 22 Abs. 3 f) Leistungspunkte im Rahmen weiterer lehramtsspezifischer Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 LP. Diese verteilen sich wie folgt:

<i>Veranstaltung</i>	<i>LP</i>	<i>SWS</i>
----------------------	-----------	------------

In jeder Veranstaltung ist ein benoteter Leistungsnachweis zu erwerben.

#### 1. Lehrveranstaltungen im fachwissenschaftlichen Bereich

Veranstaltungen aus der Landesgeschichte oder der Außereuropäischen Geschichte sind durchgängig anrechenbar entsprechend ihrem zeitlichen Schwerpunkt.

Als Veranstaltungen in Außereuropäischer Geschichte sind alle Veranstaltungen anrechenbar, deren Thema geographisch ganz oder zum überwiegenden Teil außerhalb Europas angesiedelt ist.

Propädeutikum	9	2
Teilgebiet Alte Geschichte:		
Vorlesung + Übung (7 LP)	7	3
Teilgebiet Mittelalterliche Geschichte		
Vorlesung + Übung (7 LP)	7	3
Teilgebiet Neuere Geschichte		
Vorlesung + Übung (7 LP)	7	3
Teilgebiet Landesgeschichte		
Vorlesung + Übung (7 LP)	7	3
Teilgebiet Neueste Geschichte		
Vorlesung + Vorlesungsprüfung sowie Vorlesung + Übung (6 LP)	11	5
Außereuropäische Geschichte		
Vorlesung + Übung (6 LP)	6	3
Schwerpunktbildung:		
Hauptseminar AG oder MG oder NG oder Neueste Geschichte	6	2
Summe:	60	24
2. Fachdidaktik		
Modul Fachdidaktik Geschichte	10	6
Fachdidaktische Veranstaltung nach freier Wahl	2	2
3. Hausarbeit	15	
4. Weitere Lehrveranstaltungen	10	
Anrechenbar sind Lehrveranstaltungen aus der Geschichte und aus dem zweiten Studienfach. Dabei beträgt der Anteil der Geschichte mindestens 2, höchstens 8 LP. Wählbar sind sämtliche Veranstaltungen aus dem Angebot der Facheinheit Geschichte. Fachfremde Lehrveranstaltungen können auf Antrag vom Studiengangverantwortlichen anerkannt werden.		
Beispiel:		
Hauptseminar nach freier Wahl	6	2

## 1.6.2 Modulübersicht Lehramt Gymnasium:

Das Studium der Geschichte umfasst gem. § 22 Abs. 3 b)—d) LPO Lehrveranstaltungen im fachwiss. Bereich im Umfang von 92 LP [davon 79 durch § 48 festgelegt], im fachdidakt. Bereich im Umfang von 10 LP sowie eine Hausarbeit im Umfang von 15 LP und gem. § 22 Abs. 3 f) Leistungspunkte im Rahmen weiterer lehramtsspezifischer Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 LP. Diese verteilen sich wie folgt:

<i>Veranstaltung</i>	<i>LP</i>	<i>SWS</i>
----------------------	-----------	------------

In jeder Veranstaltung ist ein benoteter Leistungsnachweis zu erwerben.

## 1. Lehrveranstaltungen im fachwissenschaftlichen Bereich

Veranstaltungen aus der Landesgeschichte oder der Außereuropäischen Geschichte sind durchgängig anrechenbar entsprechend ihrem zeitlichen Schwerpunkt.

Als Veranstaltungen in Außereuropäischer Geschichte sind alle Veranstaltungen anrechenbar, deren Thema geographisch ganz oder zum überwiegenden Teil außerhalb Europas angesiedelt ist.

Propädeutikum	9	2
Teilgebiet Alte Geschichte:		
Vorlesung + Vorlesungsprüfung sowie Vorlesung + Übung (6 LP)	11	5
Teilgebiet Mittelalterliche Geschichte		
Vorlesung + Vorlesungsprüfung sowie Vorlesung + Übung (6 LP)	11	5
Teilgebiet Neuere Geschichte		
Vorlesung + Vorlesungsprüfung sowie Vorlesung + Übung (6 LP)	11	5
Teilgebiet Landesgeschichte		
Vorlesung + Vorlesungsprüfung sowie Vorlesung + Übung (6 LP)	11	5
Teilgebiet Neueste Geschichte		
Vorlesung + Übung (7 LP), Vorlesung + Übung (7 LP)	14	6
Außereuropäische Geschichte		
Vorlesung+ Übung (6 LP)	6	3
Schwerpunktbildung:		
Hauptseminar Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte	6	2
Hauptseminar Neuere Geschichte oder Neueste Geschichte	6	2
Quellenübersetzungskurs/Quellenkundliche Übung Alte, Mittelalterliche, Neuere oder Neueste Geschichte	4	2
Lektüreübung mit Hilfswissenschaftlichem Schwerpunkt	3	2
Summe:	92	39
2. Fachdidaktik		
Modul Fachdidaktik Geschichte	10	6
3. Hausarbeit		
	15	
4. Weitere Lehrveranstaltungen		
	10	

Anrechenbar sind Lehrveranstaltungen aus der Geschichte und aus dem zweiten Studienfach. Dabei beträgt der Anteil der Geschichte mindestens 2, höchstens 8 LP. Wählbar sind sämtliche Veranstaltungen aus dem Angebot der Facheinheit Geschichte. Fachfremde Lehrveranstaltungen können auf Antrag vom Studiengangverantwortlichen anerkannt werden.

Beispiel:

**Modulübersicht Fachdidaktik Geschichte (s. Nr. 2):**

<b>Kennung</b>	<b>Modul</b>	<b>SWS</b>	<b>Prü.-Art</b>	<b>LP</b>
GD1	Theorie der Geschichtsdidaktik	Ü2 + Ü2	MP	6 <sup>a</sup>
GD2	Exemplarische Vertiefung aus der Geschichtsdidaktik	S2	MP	4 <sup>a</sup>
GD3	Geschichtsunterricht	Ü2 oder Block <sup>e</sup>	MP	2 <sup>b</sup>
GD4	Geschichtsunterricht - Praktikum	Praktikum + S2	MP	5 <sup>c</sup>
GD5	Wiederholung zentraler Positionen der Geschichtsdidaktik	Ü2	MP	2 <sup>b</sup>
GD6	Profilbereich Geschichtsdidaktik: historische Geschichtskultur	S2	MP	5 <sup>d</sup>

a: verpflichtend in beiden Lehrämtern.

b: ein Modul für RS verpflichtend, wenn das studienbegleitende, fachdidaktische Praktikum im anderen Unterrichtsfach abgelegt wird.

c: Wahlpflicht, abzulegen in einem Unterrichtsfach.

d: Wahl- und Profilbereich, in keinem Fall verpflichtend, ersetzt aber für RS den Fall b.

e: Block in Kombination mit GD4

## 1.7. Informatik

<b>1.7.1 Modulübersicht Lehramt berufliche Schulen:</b>				
Fachwissenschaftliches Studium				
Semester	Modul	Bezeichnung	SWS	LP
1	FW-IP1	Konzepte der Programmierung	6	8
	FW-IP2	Rechnerarchitektur und Rechnernetze	6	8
2	FW-IP3	Algorithmen und Datenstrukturen	6	8
	FW-IP5	Formale Sprachen und Compilerbau	6	8
3	FW-IP9	Datenbanken und Informationssysteme I	6	8
	FW-CN1	Computernetzwerke - Vertiefte theoretische und praktische Grundlagen	2	2
4	FW-IP10	Software-Engineering	6	8
	FW-CN2	Computernetzwerke - Vertiefte theoretische und praktische Grundlagen	2	2
	FW-IP12	Programmierpraktikum	4	6
5	FW-IP6	Software-Praktikum	4	6
6				
				64
Fachdidaktisches Studium				
Semester	Modul	Bezeichnung	SWS	LP
3	UFRB-I1	Informatik - Lehren und Lernen	2	3
4	UFRB-I1	Fachdidaktisches Seminar	2	2
5	UFRB-I2	Vorlesung	2	3
5	UFRB-I3	Praktikum zur Anwendung von Informatiksystemen aus fachdidaktischer Sicht	2	3
6	UFRB-I2	Kompaktkurs Informatik an Beruflichen Schulen	1	1
6	UFRB-I3	Kompaktseminar Planen und Gestalten von Unterrichtseinheiten im Fach Informatik	1	1
				13

<b>1.7.2 Modulübersicht Lehramt Realschule:</b>				
<b>Fachwissenschaftliches Studium</b>				
Semester	Modul	Bezeichnung	SWS	LP
1	FW-IP1	Konzepte der Programmierung	6	8
	FW-IP2	Rechnerarchitektur und Rechnernetze	6	8
2	FW-IP3	Algorithmen und Datenstrukturen	6	8
	FW-IP5	Formale Sprachen und Compilerbau	6	8
3	FW-IP9	Datenbanken und Informationssysteme I	6	8
4	FW-IP10	Software-Engineering	6	8
	FW-IP12	Programmierpraktikum	3	4
5	FW-IP6	Software-Praktikum	4	6
6				
Im Rahmen von § 22 Abs. 2 Nr. Buchst. f) LPO I bleiben noch 15 LP zur freien Verteilung. Davon fallen nach einer Entscheidung im Z-MNU vom 7.1.2008 je 4 LP auf die beiden Fachwissenschaften und je 4 auf die beiden Fachdidaktiken.				
				58
<b>Fachdidaktisches Studium</b>				
Semester	Modul	Bezeichnung	SWS	LP
3	UFRB-I1	Informatik - Lehren und Lernen	2	3
4	UFRB-I1	Fachdidaktisches Seminar	2	2
5	UFRB-I2	Vorlesung	2	3
5	UFRB-I3	Praktikum zur Anwendung von Informatiksystemen aus fachdidaktischer Sicht	2	3
6	UFRB-I2	Kompaktkurs Informatik an Realschulen	1	1
6	UFRB-I3	Kompaktseminar Planen und Gestalten von Unterrichtseinheiten im Fach Informatik	1	1
				13

### 1.7.3 Modulübersicht Lehramt Gymnasium:

<b>Kennung</b>	<b>Modul</b>	<b>SWS</b>	<b>Prü.-Art</b>	<b>LP</b>
FW-IP1	Konzepte der Programmierung	V 4 + Ü 2	MP <sup>b</sup>	8
FW-IP2	Rechnerarchitektur und Rechnernetze	V 4 + Ü 2	MP	8
FW-IP3	Algorithmen und Datenstrukturen	V 4 + Ü 2	MP	8
FW-IP4	Betriebssysteme	V 2 + Ü 1	MP	4
FW-IP5	Formale Sprachen und Compilerbau	V 4 + Ü 2	MP	8
FW-IP6	Softwarepraktikum	P 4	MP	6
FW-IP7	Verteilte und Parallele Systeme I	V 2 + Ü 1	MP	4
FW-IP8	Multimediale Systeme I	V 2 + Ü 1	MP	4
FW-IP9	Datenbanken und Informationssysteme	V 4 + Ü 2	MP	8
FW-IP10	Software-Engineering	V 4 + Ü 2	MP	8
FW-IP11	Seminar in Informatik	S 2	MP	3
FW-IP12	Programmierpraktikum	P 4	LNW <sup>c</sup>	5
FW-M4	Mathematische Grundlagen der Informatik	V 4 + Ü 1	MP	7
FW-IWP1 <sup>a</sup>	Multimediale Systeme II	V 2 + Ü 1	MP	4
FW-IWP2 <sup>a</sup>	Verteilte und Parallele Systeme II	V 2 + Ü 1	MP	4
FW-IWP3 <sup>a</sup>	Computergrafik	V 2 + Ü 1	MP	4
FW-IWP4 <sup>a</sup>	Wissensbasierte Systeme und KI	V 2 + Ü 1	MP	4
FW-IWP5 <sup>a</sup>	Eingebettete Systeme	V 2 + Ü 1	MP	4
FW-IWP6 <sup>a</sup>	Simulation	V 2 + Ü 1	MP	4
FW-IWP7 <sup>a</sup>	Sicherheit in verteilten Systemen	V 2 + Ü 1	MP	4
FW-IWP8 <sup>a</sup>	Datenbanken und Informationssysteme II	V 2 + Ü 1	MP	4
FW-IBA	Schriftliche Hausarbeit		MP	10
UF-I1A	Informatik – Lehren und Lernen	V 2 + S 2 + V 2	MP	8
UF-I2A	Informatik – Lehren und Lernen	V 2 + V 1	MP	4

<sup>a</sup>: Aus den Aufbaumodulen IWP1 – IWP8 müssen 2 gewählt werden.

<sup>b</sup>: Eine Teilprüfung kann entweder als mündliche (20-45 Minuten) oder als schriftliche Prüfung (60-180 Minuten) durchgeführt werden.

<sup>c</sup>: Ein Leistungsnachweis kann benotet oder unbenotet vergeben werden.

## 1.8. Mathematik

### 1.8.1 Modulübersicht Lehramt Realschule und berufliche Schulen:

<b>Kennung</b>	<b>Modul</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungsart</b>	<b>LP</b>
FWR-A1-1	Analysis I	V 4, Ü 2	MP	9
FWR-A3	Elementare Zahlentheorie	V 2, Ü 2	MP	6
FWR-A1-2	Analysis II	V 4, Ü 2	MP	9
FWR-A5	Statistische Methoden I (Elementare Stochastik)	V 2, Ü 1	MP	5
FWR-A2-1	Lineare Algebra I	V 4, Ü 2	MP	9
FWR-A2-2	Lineare Algebra u. Analytische Geometrie	V 4, Ü 2	MP	9
FWR-A4	Elementargeometrie	V 2, Ü 1	MP	5
FWR-C1	Proseminar	S 2	MP	3
FWR-D1	Zulassungsarbeit oder Aufbaumodul	V 3, Ü 2	MP	8
UFR-M1	Mathematik Lehren und Lernen I	V/S 2+2	MP	6
UFR-M2	Mathematik Lehren und Lernen II	V/S 2+2	MP	5
UFR-M3	Mathematik Lehren und Lernen III	S 1+1	LNW	2
UFR-MSP	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum (wahlweise in Fach 1 oder Fach 2)	P	LNW	3
UFR-BSP	Unterrichtspraxis Mathematik (nur in Verbindung mit UFRB-MSP)	S 2	LNW	2

**1.8.2 Modulübersicht Lehramt Gymnasium:**

<b>Kennung</b>	<b>Modul</b>	<b>SWS</b>	<b>Prü.-Art</b>	<b>LP</b>
FW-A1	Analysis	V (4 + 4) + Ü (2 + 2)	MP	18
FW-A2-1	Lineare Algebra I	V4 + Ü2	MP	9
FW-A2-2	Lineare Algebra II	V2 + Ü2	MP	5
FW-BP1	Funktionentheorie	V2 + Ü1	MP	5
FW-BP2	Vertiefung der Funktionentheorie	V2 + Ü1	MP	5
FW-BP3	Einführung in die Zahlentheorie und Algebraische Strukturen	V3 + Ü2	MP	8
FW-BP4	Einführung in die Algebra	V3 + Ü2	MP	8
FW-BP5	Einführung in die Stochastik	V3 + Ü2	MP	8
FW-BP6	Einführung in die Gewöhnlichen Differentialgleichungen	V3 + Ü2	MP	8
FW-BP7	Einführung in die Geometrie	V3 + Ü2	MP	8
FW-BP8	Vertiefung der Algebra	V2	LNW	3
FW-AM 1	Einführung in die Numerische Mathematik	V3 + Ü2	MP	8 <sup>a</sup>
FW-AM 2	Einführung in die Optimierung	V3 + Ü2	MP	8 <sup>a</sup>
FW-AM 3	Einführung in die Computeralgebra	V3 + Ü2	MP	8 <sup>a</sup>
FW-C1	Bachelor-Hauptseminar in Mathematik	S 2	MP	4
UF-M1A	Mathematik Lehren und Lernen	V (2+2) + S 2	MP	8
UF-MB	Elementarmathematik unter didaktischen und problemgeschichtlichen Gesichtspunkten	V(2+2)	MP	6
UF-MC	Unterrichtspraxis Mathematik	S(2+2)	LNW	4
UF-MSP	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum	P	LNW	3 <sup>b</sup>
FW-D1	Schriftliche Hausarbeit		MP	10

<sup>a</sup>: Eines der drei Module ist auszuwählen

<sup>b</sup>: Falls das Schulpraktikum im Fach Mathematik abgeleistet wird

## 1.9. Physik

### 1.9.1 Modulübersicht Lehramt Realschule und berufliche Schulen:

<b>Kennung</b>	<b>Modul</b>	<b>SWS</b>	<b>Prü.-Art</b>	<b>LP</b>
FW-EPG1	Mechanik	V 4, Ü 2, S 2	MP	10
FW-TPA	Physikalisches Rechnen	V 4, Ü 2	LNW	7
FW-EPG2	Elektrizität, Magnetismus	V 4, Ü 2, S 2	MP	10
FW-EPG3	Optik, Wärme	V 4, Ü 2, S 2	MP	9
FW-PPA1	Grundpraktikum Physik A1	P 2,5	LNW	3
FW-PPA2	Grundpraktikum Physik A2	P 2,5	LNW	3
FW-EPM1	Aufbau der Materie I	V 4, Ü 2	MP	8
FW-EPM2	Aufbau der Materie II	V 4, Ü 2	MP	8
UF-DIDP6	Physikdidaktik I	V 4+2, S 2	MP, LNW	8
UF-DIDP7	Physikdidaktik II	Ü/S 4	MP oder LNW	4
UF-PSP	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (wahlweise in Fach 1 oder Fach 2)	P 4	LNW	3
UF-DIDP8	Unterrichtspraxis Physik (nur in Verbindung mit UF-PSP)	S 2	LNW	2
FW-EPK	Wahlfach aus der Physik oder Physikdi- daktik	V/S 2	LNW	3

LNW = unbenoteter Leistungsnachweis

**1.9.2 Modulübersicht Lehramt Gymnasium:**

<b>Kennung</b>	<b>Modul</b>	<b>SWS</b>	<b>Prü.-Art</b>	<b>LP</b>
FW-EPA1	Experimentalphysik EPA1	V 4, Ü 2	MP	8
FW-EPA2	Experimentalphysik EPA2	V 4, Ü 2	MP	8
FW-EPB1	Experimentalphysik EPB1	V 4, Ü 2	MP	7
FW-EPB2	Experimentalphysik EPB2	V4, Ü 2	MP	8
FW-TPA	Physikalisches Rechnen	V 4, Ü 2	MP	7
FW-TPB1	Theoretische Physik TPB1	V 4, Ü 2	MP	8
FW-TPBL2	Theoretische Physik TPBL2	V 4, Ü 1	MP	8
FW-PPA1	Grundpraktikum PPA1	P 2,5	LNW	3
FW-PPA2	Grundpraktikum PPA2	P 2,5	LNW	3
FW-EPC1	Experimentalphysik EPC1	V 4, Ü 2	MP	8
FW-EPC2	Experimentalphysik EPC2	V 4, Ü 2	MP	8
FW-TPCtec1	Theoretische Physik TPCtec1	V 4, Ü 2	MP	8
FW-TPCtec2	Theoretische Physik TPCtec2	V 2, Ü 1	MP	4
FW-SH	Schriftliche Hausarbeit		MP	10
UF-DIDP1	Physikdidaktik I	V 4+2, S 2	MP	8
FW-ATPC	Aufbaumodul Theoretische Physik	V 2, Ü 1	MP	4
FW-PPDL	Physikalisches Fortgeschrittenen-Praktikum	P 3	LNW	4
UF-DIDP3	Physikdidaktik II	V 2, S 2, Ü 2+1	MP	8
UF-DIDP5	Unterrichtspraxis Physik	S 2	LNW	2
UF-PSP	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	P 4	LNW	4

LNW = unbenoteter Leistungsnachweis

## 1.10. Sport

Das Fach Sport setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß der Qualifikationsverordnung voraus.

### 1.10.1 Modulübersicht Lehramt Realschule:

Fachwissenschaftliche Module: 60 Leistungspunkte

Fachdidaktische Module: 12 Leistungspunkte

Gesamt: 72 Leistungspunkte

Kennung	Modul	SWS	Prüfungs- Art	LP
S-FW-1	Sportwissenschaftliche Grundkompetenz	V1 + V/Ü2	UVL	3
S-FW-2	Sportpädagogische und sportpsychologische Kompetenz	V4 + S2	MP	8
S-FW-3	Sportbiologische und sportmedizinische Kompetenz	V2 + S/Ü1	MP	4
S-FW-4	Bewegungs- und trainingswissenschaftliche Kompetenz	V3	MP	4
S-FW-5	Unterrichtskompetenz in gesundheitsorientierter Fitness	S/Ü3	UVL	3
S-FW-6	Unterrichtskompetenz in Mannschaftssportarten 1	S/Ü8		8
S-FW-7	Unterrichtskompetenz in Mannschaftssportarten 2	S/Ü8	UVL	6
S-FW-8	Unterrichtskompetenz in Individualsportarten	S/Ü8		8
S-FW-9	Unterrichtskompetenz in gestalterischen Bewegungsbereichen	S/Ü9		9
S-FW-10	Unterrichtskompetenz in Wintersportarten	S/Ü5		4
S-FW-11	Unterrichtskompetenz Trend- und Freizeitsportarten	S/Ü4	UVL	3
S-FD-1	Fachdidaktisches Modul A	V1 + V/Ü2 +S/Ü3	MP	7
S-FD-2	Fachdidaktisches Modul B	S2 + S/Ü2	MP	5

**Legende:** LP = Leistungspunkte S = Seminar S-FD = Sport, Fachdidaktik S-FW = Sport, Fachwissenschaft SWS = Semesterwochenstunden MP = Modulprüfung Ü = Übung UVL = Unbenoteter veranstaltungsinterner Leistungsnachweis V = Vorlesung

**1.10.2 Modulübersicht Lehramt Gymnasium:**

Fachwissenschaftliche Module: 92 Leistungspunkte

Fachdidaktische Module: 10 Leistungspunkte

Gesamt: 102 Leistungspunkte

<b>Kennung</b>	<b>Modul</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungs- Art</b>	<b>LP</b>
S-FW-1	Sportwissenschaftliche Grundkompetenz	V1 + V/Ü2	UVL	3
S-FW-2	Sportpädagogische und sportpsychologische Kompetenz	V4 + S4	MP	11
S-FW-3	Sportbiologische und sportmedizinische Kompetenz	V4 + S/Ü1	MP	6*
S-FW-4	Bewegungs- und trainingswissenschaftliche Kompetenz	V3 + S2 + S/Ü1	MP	8
S-FW-5	Unterrichtskompetenz in gesundheitsorientierter Fitness	S/Ü5	UVL	5
S-FW-6	Unterrichtskompetenz in Mannschaftssportarten 1	S/Ü8		8
S-FW-7	Unterrichtskompetenz in Mannschaftssportarten 2	S/Ü8	UVL	8
S-FW-8	Unterrichtskompetenz in Individualsportarten	S/Ü8		10
S-FW-9	Unterrichtskompetenz in gestalterischen Bewegungsbereichen	S/Ü10		12
S-FW-10	Unterrichtskompetenz in Wintersportarten	S/Ü5		5
S-FW-11	Unterrichtskompetenz in Trend- und Freizeitsportarten	S/Ü12	UVL	9
S-FW-12	Berufsfeldorientierungs-Modul (1aus4)	V2 + S2 + S/Ü3**	UVL	7
S-FD-1	Fachdidaktisches Modul A	V/Ü2 + V1 + S/Ü1	MP	5
S-FD-2	Fachdidaktisches Modul B	S2 + S/Ü2	MP	5

Legende: \* Alternativ zum Seminar Sportpsychologie im Modul S-FW-2 kann das Seminar Sportbiologie/Sportmedizin im Modul S-FW-3 gewählt werden \*\* je nach Modulalternative können die Veranstaltungsformen abweichen LP = Leistungspunkte S = Seminar S-FD = Sport, Fachdidaktik S-FW = Sport, Fachwissenschaft SWS = Semesterwochenstunden MP = Modulprüfung Ü = Übung UVL = Unbenoteter veranstaltungsinterner Leistungsnachweis V = Vorlesung

## 1.11. Wirtschaftswissenschaften

### 1.11.1 Modulübersicht Lehramt Realschule:

In jeder Veranstaltung ist ein benoteter Leistungsnachweis zu erwerben.

	SWS	LP je Ver- anstaltung	LP je Lehrbereich
<b>Modul A: Betriebliches Rechnungswesen</b>			
A-1 Buchführung und Abschluss	2+1	5	
A-2 Kostenrechnung	2+1	5	
<i>Summe Modul A</i>			10
<b>Modul B: Betriebswirtschaftslehre</b>			
<i>Pflichtbereich</i>			
B-1 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2+1	5	
<i>Wahlpflichtbereich (2 aus 5/alle für Staatsexamen)</i>			
B-2 Finanzwirtschaft	2+1	5	
B-3 Marketing	2+1	5	
B-4 Produktion und Logistik	2+1	5	
B-5 Investition mit Unternehmensbewertung	2+2	5	
B-6 Finanzmanagement	2+2	5	
<i>Summe Modul B</i>			15
<b>Modul C: Volkswirtschaftslehre</b>			
<i>Pflichtbereich</i>			
C-1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre	2+1	5	
C-2 Grundlagen der Wirtschaftspolitik	2+1	5	
<i>Summe Modul C</i>			10
<b>Modul D: Recht</b>			
D-1 Wirtschaftsrecht I	3	4	
D-2 Bürgerliches Recht für Lehramtsstudierende I	2	3	
D-3 Übung im Bürgerlichen Recht für Lehramtsstudierende I	2	3	
<i>Summe Modul D</i>			10



### 1.11.2 Modulübersicht Lehramt Gymnasium:

In jeder Veranstaltung ist ein benoteter Leistungsnachweis zu erwerben.

	SWS	LP je Ver- anstaltung	LP je Lehr- bereich
<b>Modul A: Rechnungswesen und Wirtschaftsinformatik</b>			
<i>Pflichtbereich</i>			
A-1 Informationsverarbeitung für Wirtschafts- wissenschaftler	2+1	5	
<i>Wahlpflichtbereich (1 aus 2/alle für Staatsexamen))</i>			
A-2 Buchführung und Abschluss	2+1	5	
A-3 Kostenrechnung	2+1	5	
<i>Summe Modul A</i>			10
<b>Modul B: Betriebswirtschaftslehre</b>			
<i>Pflichtbereich</i>			
B-1 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2+1	5	
<i>Wahlpflichtbereich (3 aus 6/alle für Staatsexamen)</i>			
B-2 Finanzwirtschaft	2+1	5	
B-3 Bilanzen (Rechnungslegung)	2+1	5	
B-4 Marketing	2+1	5	
B-5 Produktion und Logistik	2+1	5	
B-6 Investition mit Unternehmensbewertung	2+2	5	
B-7 Finanzmanagement	2+2	5	
<i>Summe Modul B</i>			20
<b>Modul C: Volkswirtschaftslehre</b>			
<i>Pflichtbereich</i>			
C-1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre	2+1	5	
C-2 Grundlagen der Wirtschaftspolitik	2+1	5	
C-3 Geld und Kredit I	2+1	5	
C-4 Internationale Wirtschaftsbeziehungen I	2+1	5	
<i>Summe Modul C</i>			20



## 1.12. Metalltechnik

### 1.12.1 Modulübersicht Lehramt an beruflichen Schulen

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
CB1	Allgemeine Chemie (CB)	2V; 1Ü	MP	4
EM1,2	Elektrotechnik (EM)	je 2V; 1Ü; 1P in EM2	MP	4+5
VI5	Ingenieurwissenschaftliches Grundpraktikum (IG)	3P	BLNW	3
KF1,2	Konstruktion und Fertigung (KF)	2V; 1Ü; 2P	MP	5+3
MG1,2	Mathematische Grundlagen (MG)	je 4V; 2Ü	MP	8+8
MW1,2,3	Materialwissenschaften (MW)	je 1V; 1P	MP	3+3+3
PH1,2	Physik (PH)	je 2V; 1Ü	MP	4+4
KF3	Produktionstechnik (PR)	2V; 1Ü	MP	4
TM1,2	Technische Mechanik (TM)	5V (3+2); 4Ü (2+2)	MP	6+5
TT1,2	Technische Thermodynamik (TT)	je 2V; 1Ü	MP	4+4
IV3,4	Bauteilfertigung (BF)	je 2V; 1P in IV4	MP	2+3
FD1,2,3	Fachdidaktik (FD)	je 2V	MP	4+3+3
WS5	Fügetechnik (FT)	3V (2+1), 1P	MP	6
II2	Innovations- und Technologiemanagement (IT)	2V	MP	3
II1	Konstruktionslehre (KL)	2V; 1Ü	MP	4
KR	Kraftfahrzeuge (KR)	1V	MP	2
IV5	Maschinenelemente (ME)	2V; 1Ü	MP	4
PL1,2	Produktion, Logistik und Service (PL)	je 2V; 2Ü in PL2	MP	2+4
AU1,2	Regelungstechnik (RT)	je 2V; 1P in AU1; 1Ü in AU2	MP	4+4
IV8,9	Werkzeugmaschinen (WM)	je 2V; 2Ü in IV9	MP	2+4
WMP	Werkzeugmaschinenpraktikum (WMP)	2P	BLNW	2
BA1,2	Berufs- und Arbeitskunde	je 2V	MP	4+4
SH	Schriftliche Hausarbeit	-	MP	10

BLNW = benoteter Leistungsnachweis

## **Anhang 2: Gewichtung der Modulprüfungen**

### **2.1. Biologie**

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen im ersten Studienjahr werden mit der halben Gewichtung (0,5-fach) versehen, alle Leistungspunkte ab dem dritten Semester werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

### **2.2. Chemie**

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

### **2.3. Deutsch**

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

#### **Unterrichtsfach Deutsch (Lehramt an Realschulen und beruflichen Schulen)**

In die Berechnung der Durchschnittsnote gehen die Grundlagenmodule Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft sowie das Examensmodul Fachwissenschaft nicht ein.

#### **Deutsch vertieft studiert (Lehramt an Gymnasien)**

In die Berechnung der Durchschnittsnote gehen die Grundlagenmodule Sprachwissenschaft, Ältere deutsche Philologie und Neuere deutsche Literaturwissenschaft sowie das Examensmodul Fachwissenschaft nicht ein.

### **2.4. Englisch**

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

### **2.5. Geographie**

#### **Unterrichtsfach Geographie (Lehramt an Realschulen)**

Universitätsprüfungen

<b>Veranstaltung</b>	<b>Prüfungsart</b>	<b>Gewichtung</b>
Bevölkerungs-/Sozialgeographie	sP	5
Allgemeine Geologie und Geomorphologie/ Klima- und Landschaftszonen	sP	7
Deutschland (Humangeographie/phys. Geographie)	sP	5
Hauptseminar	R+HA	5
Einführung in die Geographiedidaktik	sP	2
Aktuelle Themen in der Geographiedidaktik	sP	2
Geographiedidaktik I	R+HA	3
Geographiedidaktik II	R+HA	3

### **Geographie vertieft studiert (Lehramt an Gymnasien)**

#### **Universitätsprüfungen**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Prüfungsart</b>	<b>Gewichtung</b>
Bevölkerungs-/Sozialgeographie	sP	5
Siedlungsgeographie I und II	sP	5
Allgemeine Geologie und Geomorphologie/Klima- und Landschaftszonen	sP	7
Deutschland (Humangeogr./phys. Geographie)	sP	5
Hauptseminar Humangeographie	R+HA	5
Hauptseminar physische Geographie	R+HA	5
Einführung in die Geographiedidaktik	sP	2
Aktuelle Themen in der Geographiedidaktik	sP	2
Geographiedidaktik I	R+HA	3
Geographiedidaktik II	R+HA	3

## 2.6. Geschichte

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

## 2.7. Informatik

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

## 2.8. Mathematik

In der folgenden Übersicht ist aufgeführt, wie viele Leistungspunkte (LP) durch jedes Modul erworben werden, wie viele LPe eines Moduls als Modulprüfungen in die Fachnote eingehen und mit welchem Gewicht diese Modulprüfungs-LPe in die Fachnote eingehen.

### Mathematik vertieft studiert (Lehramt an Gymnasien)

Bereich Module	Zu erbringende LP	Davon als Teilprüfung in die Fachnote einzubringende LP	Gewicht der LP aus Teilprüfungen in der Fachnote
<b>Bereich FW-A Fachwissenschaftliche Basismodule</b>			
FW-A1 Analysis	18	14	(Die 14 LP mit der besten Modulnote)
FW-A2-1/2 Lineare Algebra I und II	14		
<b>Summe Bereich FW-A</b>	<b>32</b>	<b>14</b>	<b>1-fach</b>
<b>Bereich FW-B Fachwissenschaftliche Aufbaumodule</b>			
FW-BP1 Funktionentheorie	5	Die 8 LP mit der besten Modulnote aus FW-BP1, FW-BP2, FW-BP7	
FW-BP2 Vertiefung der Funktionentheorie	5		
FW-BP7 Einführung in die Geometrie	8		
FW-BP3 Einführung in die Zahlentheorie und Algebraische Strukturen	8	8	
FW-BP4 Einführung in die Algebra	8	(Die 8 LP mit der besten Modulnote)	
FW-BP8 Vertiefung der Algebra	3		

FW-BP5 Einführung in die Stochastik	8	Die 8 LP mit der besten Modulnote aus FW-BP5, FW-BP6	
FW-BP6 Einführung in die Gewöhnlichen Differentialgleichungen	8		
FW-AM1 Einführung in die Numerische Mathematik	8 <sup>a</sup>	8	
FW-AM2 Einführung in die Optimierung	8 <sup>a</sup>		
FW-AM3 Einführung in die Computeralgebra	8 <sup>a</sup>		
<b>Summe Bereich FW-B</b>	<b>61</b>	<b>32</b>	<b>2-fach</b>
<b>Bereich FW-C Fachwissenschaftliche Vertiefungsmodulare</b>			
FW-C1 Bachelor-Hauptseminar in Mathematik	4	4	
<b>Summe Bereich FW-C</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>3-fach</b>
<b>Bereich FW-D Hausarbeit</b>			
FW-D1 Hausarbeit	10	10	
<b>Summe Bereich FW-D</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>3-fach</b>
<b>Summe Fachwissenschaftliche Module</b>	<b>107</b>	<b>60</b>	
<b>Bereich UF: Unterrichtsfach</b>			
UF-M1A Mathematik Lehren und Lernen	8	8	<b>2-fach</b>
UF-MB Elementarmathematik unter didaktischen und problemgeschichtlichen Gesichtspunkten	6	6	<b>2-fach</b>
UF-MC Unterrichtspraxis Mathematik	4		
UF-MSP Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum	3 <sup>b</sup>		
<b>Summe Bereich UF</b>	<b>18/21<sup>b</sup></b>	<b>14</b>	
<b>Summe (FW + UF)</b>	<b>125/128<sup>b</sup></b>	<b>74</b>	

<sup>a</sup>: Eines der drei Module ist auszuwählen

<sup>b</sup>: Falls das Schulpraktikum im Fach Mathematik abgeleistet wird

### **Unterrichtsfach Mathematik (Lehramt an Realschulen und beruflichen Schulen):**

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit gleicher Gewichtung (1-fach) ver-

hen.

In Analysis und in Linearer Algebra gehen jeweils 9 LP mit der jeweils besten Modulnote aus FWR A1-1 und FWR A1-2 bzw. FWR A2-1 und FWR A2-2 in die Abschlussnote ein.

Zu erbringende LP:

Summe fachwissenschaftliche Module: 63

Summe fachdidaktische Module: 13 bzw. 18

Als Modulprüfung in die Fachnote einzubringende LP:

Summe fachwissenschaftliche Module: 45

Summe fachdidaktische Module: 11

---

## 2.9. Physik

In der folgenden Übersicht ist aufgeführt, wie viele Leistungspunkte (LP) durch jedes Modul erworben werden, welche Modulprüfungen in die Fachnote eingehen und wie die Fachnote aus den Noten der Modulprüfungen gebildet wird. In den einzelnen Bereichen (Spalte 1) müssen alle in Spalte 2 aufgeführten Leistungspunkte erworben werden. Spalte 3 gibt an, welche Modulprüfungen in die Fachnote eingehen. Jedes Modul kann nur mit der vollen Zahl seiner LP eingebracht werden. Erreicht oder überschreitet die Gesamtzahl der eingebrachten LP in einem Bereich die geforderte Mindestanzahl, geht die mit den LP der einzelnen Module gewichtete Mittelnote dieses Bereichs mit dem in Spalte 4 angegebenen Gewicht in die Fachnote ein.

### Physik vertieft studiert (Lehramt an Gymnasien)

Bereich Module	Zu erbringende LP	Davon als Modulprüfung in die Fachnote einzubringende LP	Gewicht der LP aus Modulprüfungen in der Fachnote
<b>Bereich FW Grundlagen der Experimentalphysik</b>			
FW-EPA1	8	Module im Umfang von mindestens 15 LP	
FW-EPA2	8		
FW-EPB1	7		
FW-PPA1	3	-	
FW-PPA2	3	-	
<b>Summe Grundlagen der Experimentalphysik</b>	<b>26</b>	<b>15</b>	<b>15</b>
<b>Bereich FW Fortgeschrittene Experimentalphysik</b>			
FW-EPB2	8	Module im Umfang von mindestens 16 LP	
FW-EPC1	8		
FW-EPC2	8		
FW-PPDL	4		
<b>Summe Fortgeschrittene Experimentalphysik</b>	<b>31</b>	<b>16</b>	<b>16</b>
<b>Bereich FW Theoretische Physik</b>			
FW-TPA	7	Module im Umfang von mindestens 18 LP	
FW-TPB1	8		
FW-TPBL2	8		
FW-TPCtec1	8		
FW-TPCtec2	4		
FW-ATPC	4		
<b>Summe Theoretische Physik</b>	<b>39</b>	<b>18</b>	<b>18</b>
<b>Summe Fachwissenschaft</b>	<b>96</b>	<b>49</b>	
<b>Schriftliche Hausarbeit</b>			
FW-SH	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>20</b>

<b>Bereich UF</b>			
<b>UF-DIDP1</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	
<b>UF-DIDP3</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	
<b>UF-DIDP5*</b>	<b>2*</b>		
<b>UF-PSP*</b>	<b>3*</b>		
<b>Summe Didaktik</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>
<b>Summe Physik</b>	<b>122</b>	<b>75</b>	<b>85</b>

\*) Nur falls das studienbegleitende Schulpraktikum im Fach Physik abgeleistet wird. Es ist nur in einem Fach der Fächerverbindung verpflichtend.

#### Unterrichtsfach Physik (Lehramt an Realschulen und beruflichen Schulen):

<b>Bereich Module</b>	<b>Zu erbringende LP</b>	<b>Davon als Modulprüfung in die Fachprüfungsnote einzubringende LP</b>	<b>Gewicht der LP aus Modulprüfungen in der Fachprüfungsnote</b>
<b>Bereich FW Grundlagen der Experimentalphysik</b>			
FW-EPG1	10	Module im Umfang von mindestens 19 LP	
FW-EPG2	10		
FW-EPG3	9		
FW-PPA1	3	-	
FW-PPA2	3	-	
<b>Summe Grundlagen der Experimentalphysik</b>	<b>35</b>	<b>19</b>	<b>19</b>
<b>Bereich FW Fortgeschrittene Physik</b>			
FW-EPM1	8	Module im Umfang von mindestens 11 LP	
FW-EPM2	8		
FW-EPK	3		
<b>Summe Fortgeschrittene Physik</b>	<b>19</b>	<b>11</b>	<b>11</b>
<b>Bereich FW Theoretische Grundlagen</b>			
FW-TPA	7	-	
<b>Summe Theoretische Grundlagen</b>	<b>7</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Summe Fachwissenschaft</b>	<b>61</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
<b>Schriftliche Hausarbeit</b>			
FW-SH	10	10	20
<b>Bereich UF</b>			
<b>UF-DIDP6</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	
<b>UF-DIDP7</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	
<b>UF-DIDP8*</b>	<b>2*</b>		
<b>UF-PSP*</b>	<b>3*</b>		
<b>Summe Didaktik</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>12</b>
<b>Summe Physik</b>	<b>83</b>	<b>52</b>	<b>62</b>

- \*) Nur falls das studienbegleitende Schulpraktikum im Fach Physik abgeleistet wird. Es ist nur in einem Fach der Fächerverbindung verpflichtend.

## **2.10. Sport**

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

## **2.11. Wirtschaftswissenschaften**

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

## **2.12. Metalltechnik**

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

## **2.13. Erziehungswissenschaften**

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

**Anhang 3: Erziehungswissenschaftliche Module****Erziehungswissenschaften: 35 LP**

<b>Kennung</b>	<b>Modul</b>	<b>SWS</b>	<b>Prü.-Art</b>	<b>LP</b>
EWS 1	Pädagogische Psychologie: Lernen, Wissenserwerb und Problemlö- sen	V 2, S 2	MP	4
EWS 2	Entwicklungspsychologie und Verhaltensauffälligkeiten	V 2, S 1	MP	3
EWS 3	Sozialpsychologie: Soziale Prozesse in Schule und Familie	V 2, S 2	MP	4
EWS 4	Differentielle Psychologie und Diagnostik	V 2, Ü 1	MP	3
EWS 5	Pädagogische Anthropologie	V+Ü 2 V+Ü 2	MP	4
EWS 6	Pädagogische Profession	S 3, S 2	MP	5
EWS 7	Pädagogisches Schulpraktikum ein- schließlich Seminar	S 2 + P*	MP	3 + (6)
EWS 8	Schul- und Unterrichtsentwicklung	V 2, S 2	MP	4
EWS 9	VHB: Individuelle Förderung und Bera- tung		MP	5

\* soll im Laufe von zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren abgeleistet werden

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 23. Juli 2008, der Eilentscheidung und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 3. Juli 2009, Az.: A 3365 - I/1.

Bayreuth, 10. Juli 2009

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 10. Juli 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Juli 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Juli 2009.